

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

185 (1.6.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 87. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 185.

Karlsruhe, 1. Juni 1906.

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

87. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 30. Mai 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. — Drucksache Nr. 42 —, samt einschlägigen Petitionen — Drucksache Nr. 42a. Berichterstatter: Abg. Zehner. (Fortsetzung.)

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Troeger, Ministerialrat Schellenberg.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Petition des Stadtrats Pforzheim, die Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim, hier Erhebung des Niveaulüberganges der Bretener Straße betr.;

2. Petition des pensionierten Grenzaufsehers Wilhelm Schindler in Schaffhausen um Weiterverwendung im Staatsdienst.

Ziffer 1 wird der Budgetkommission, Ziffer 2 der Petitionskommission überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort

Abg. Gierich (konf.): Wohl keine Vorlage, die das Hohe Haus in dieser Session beschäftigt, hatte einen so weiten Weg zurückzulegen und bei keiner werden wohl so viele Schwierigkeiten zu überwinden gewesen sein, als bei dem Gesetz über die Vermögenssteuer. Aber auch keines ist von so einschneidender Wirkung auf das Erwerbsleben und keinem wird im Volke draußen mit solch geteilten Empfindungen entgegensehen, wie gerade diesem.

Man erinnert sich der großen Arbeit, welche als Vorbereitung für das Vermögenssteuergesetz nötig war: die Einschätzung der Grundstücke, der Waldungen und der Gebäude. Man erinnert sich ebenso der Hoffnungen, die bei der Ankündigung des Gesetzes erweckt wurden, daß dieses Gesetz eine Ausgleichung der steuerlichen Belastung der verschiedenen Erwerbskreise mit sich bringen soll.

Nicht weniger interessant war der neue Weg, der mit diesem Gesetz in der Besteuerung beschritten wurde: die Art der Vermögenssteuer, welche von der bisherigen Weise unserer Besteuerung in Baden, der Besteuerung nach dem Ertrag, so vollständig abweicht.

Die Vermögenssteuer an sich rein durchgeführt, hält man im allgemeinen für ideal; wenn man ihr aber näher tritt, so stößt man eben auf mancherlei Schwierigkeiten bei der Durchführung und macht dabei die Erfahrung, daß es leichter ist, sie theoretisch zu verteidigen, als sie in der Praxis anzuwenden.

Der Entwurf, den die Großh. Regierung vorgelegt hat, lehnt sich in der Hauptsache an einen früheren schon an die Kammer gelangten des Finanzministers Buchenberger an.

Man glaubt mit der Vermögenssteuer die Mißstände, welche sich bei der Veranlagung der Ertragsteuern zeigten, zu vermeiden und damit gleichzeitig ein Steuersystem zu schaffen, welches der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser Rechnung trägt. Uebrigens der Grundsatz, dem wir in dem Gesetzentwurf begegnen, daß Vermögenssteile zur Steuer herangezogen werden sollen, die an sich keinen Ertrag abwerfen, ist meiner Ansicht nach unrichtig. Er ist aber nicht nur im Entwurf aufgestellt, sondern wurde auch durch die Kommission erweitert, nämlich dadurch, daß auch die landwirtschaftlichen und häuslichen Fahrnisse für steuerbare Vermögensobjekte erklärt worden sind.

Daß bei einer Vermögenssteuer Schuldenabzug stattzufinden hat, ist eigentlich selbstverständlich. Ueber den Umfang, wie solcher zweckmäßig einzurichten ist, sind ja verschiedene Vorschläge gemacht worden. Der Entwurf gestattet in § 7 einen Schuldenabzug in Höhe der Hälfte des Vermögens. In verschiedenen Petitionen wurde ein ganzer Schuldenabzug verlangt. Darüber, daß dieser nicht tunlich ist, ist wohl fast das ganze Hohe Haus einig. Man denke nur, wie sich solcher gegenüber der Baupenkulation gestalten würde; es könnte vorkommen, daß die Besitzer ganzer Straßen neuer Häuser für sich die Einrichtungen des Staates in Anspruch nähmen, ihrerseits aber, weil sie steuerlich nicht zu fassen wären, zu den Bedürfnissen desselben nichts beitragen würden; in Karlsruhe sind es nach dem Entwurf 639 Gebäude dieser Art.

Für beachtenswert hielt ich den Vorschlag des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe, wonach der Schuldenabzug prozentualiter der

Verfchuldung gestattet werden soll, sodaß jeder Pflichtige, gleichviel ob er viel oder wenig Schulden hat, nur in demselben Prozentsatz berücksichtigt würde. Aber ganz annehmbar wäre dieser Vorschlag eben doch auch nur, wenn die Höhe des Vermögens dahin in Betracht gezogen werden könnte, sodaß z. B. bis zur Hälfte des veranlagten Vermögens 50 oder 60 Prozent der vorhandenen Schulden in Abzug gebracht werden dürften. Damit wäre aber den Petenten wahrscheinlich nicht gebient und deshalb bin ich auch mit dem diesbezüglichen Wortlaut des § 7 des Entwurfs einverstanden. Weniger einverstanden bin ich aber damit, daß bei § 7 auch noch Schulden, die etwa bei der Feststellung des Gewerbesteuerkatasters nach § 52 dort nicht ganz in Abzug gebracht werden können, hier noch berücksichtigt werden sollen. Die Großh. Regierung hat uns in der Kommission ein reichhaltiges Material zur Verfügung gestellt, aus dem wir ersehen konnten, in welcher außerordentlich hoher Weise einzelne Geschäfte mit Kredit arbeiten. Die ursprüngliche Absicht war jedenfalls die, daß hier bei § 7 nur verbrieftete verzinliche Kapitalschulden, entweder Hypotheken oder sonstige Schuldurkunden, nicht aber täglich sich verändernde Waren- und Bankschulden abziehbar sein sollen.

Es scheint mir nötig, ein Wort darüber zu sagen, aus welchen Beträgen das Vermögen sich zusammensetzt, an dem bis zur Hälfte ein Schuldabzug stattfinden soll. Der Steuerwert des Vermögens setzt sich sehr kompliziert zusammen aus in verschiedener Weise gewonnenen Zahlen: Aus dem liegenschaftlichen Vermögen, an dem nach § 31 Degression, aus dem Gewerbesteuerkapital, an welchem Progression, aus dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen, an welchem wieder nach § 58 Degression stattfindet, dann aus dem Waldbesitz, dem Geländeanschlag, dem Kapitalvermögen, den über 20000 M. betragenden Hausfahrnissen. Es werden also Werte ganz verschiedener Art, solche, die durch Subtraktion, und solche, die durch Multiplikation gewonnen sind, vereinigt. Sollen nun aus der ganzen Addition bis zu ihrer Hälfte Schulden abgezogen werden können, also auch an den durch Progression erhöhten Beträgen?

Auf diese Weise wäre der Vorzug der Progression in den meisten Fällen beinahe illusorisch; denn je höher bei § 54 der Zuschlag, umso größer wird die Hälfte, bis zu welcher Schulden gekürzt werden können, und wie wir aus Anlage VII ersehen, sind gerade in einigen Großbetrieben Schulden zum Abziehen genug vorhanden. Deshalb wäre zu wünschen, wenn sich der Abzug bei § 7 nur auf verbrieftete Schuldtitel beschränken würde und Warenschulden nicht in Betracht kämen. Ich bin auf diesen Punkt näher eingegangen, weil mir gesagt wurde, daß Zweifel bestehen darüber, welcher Art Schulden bei § 7 abgezogen werden könnten und ob auch von dem durch Progression erhöhten Betrag, und wollte damit zur Interpretation Gelegenheit geben.

Daß der ganze Schuldenabzug der Gemeinden gestrichen wurde, ist zu begrüßen; ohne das hätten wir erlebt, daß ein Teil der großen Städte vollständig oder nahezu vollständig von jeder steuerlichen Leistung freigelassen wäre, während die mittleren und kleinen Städte, die zwar nicht so viel Vermögen und auch nicht so große Einnahmen wie diese besitzen, deren Schulden aber doch die Hälfte der Höhe ihres Vermögens nicht erreichen, aus dem vollen Schuldenabzug einen besonderen Vorteil nicht gehabt hätten.

Die Abschreibung an dem geschätzten Wert der Grundstücke bei § 31, wie sie jetzt durch Vereinbarung in der Kommission erzielt worden ist, erachten wir für sehr gerechtfertigt im Hinblick darauf, daß tatsächlich in einzelnen Gegenden die landwirtschaftlichen Grundstücke,

mehr aber noch die Gebäude zur Einschätzung zu stark herangezogen wurden.

Es wurde versucht, auf diese Weise einen Ausgleich zu schaffen, der zwar nur an dem liegenschaftlichen Vermögen zum Ausdruck kommt, weil er hier leichter zu bewerten ist, der aber doch im ganzen dem kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Grundbesitz zugute kommt und hier auch aus dem Grunde angebracht erscheint, weil doch der Ertrag zu dem Verkehr- bzw. Schätzungswert nicht mehr im richtigen Verhältnis steht.

Daß einer Verichtigung der Veranlagung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den §§ 32, 34, 43 und 45 Rechnung getragen ist, kann nur gebilligt werden.

Bei § 51 hat die Kommission, eben so wie den Vorzuschuß- und Kreditvereinen, welche mit einem Kapital unter 50000 M. arbeiten, die Vergünstigung der Befreiung von der Veranlagung zur Gewerbesteuer auch solchen Vereinigungen zugebilligt, welche gewerblicher Art sind, um dadurch den Zusammenschluß solcher Interessenten zu erleichtern, die den gemeinsamen Ein- und Verkauf ihrer Rohprodukte und ihrer Fabrikate pflegen wollen. Ich glaube, man kann diese Erweiterung nach dieser Seite hin nur begrüßen und es ist zu wünschen, daß die Handwerkererschaft weitgehenden Nutzen aus dieser Einrichtung zieht.

Wenn eine höhere Freigrenze als 1000 M. für das Gewerbesteuerkapital zu erreichen gewesen wäre, würden wir noch bis zu einem höheren Betrag zugestimmt haben, doch scheinen uns die Gründe, welche gegen eine höhere Hinaussetzung der Freigrenze sprechen, beachtenswert; besonders der, daß dann die Gemeinden einen großen Ausfall bei Erhebung der Umlage erleiden würden, und daß, wenn eine besondere Katastrierung speziell für Gemeindebedürfnisse doch vorgenommen würde, der Fall eintrete, daß wohl einige Pfennige an Staatssteuer dem Pflichtigen erspart werden, er dagegen das mehrfache an Umlage zu zahlen hätte.

Der § 52 ist nun entsprechend dem § 7 des seither geltenden Gewerbesteuergesetzes wiederhergestellt, indem die Warenvorräte aus denjenigen Werten ausgeschlossen wurden, an denen Geschäftsschulden in Abzug gebracht werden können. Dieser Zustand hat, wie gesagt, im alten Gesetz schon bestanden und niemand hat sich dadurch beschwert gefühlt; man war deshalb überrascht, daß die Großh. Regierung die gleiche Bestimmung des früher schon vorgelegten Entwurfs in das Gesetz nicht aufgenommen hat. Durch diese Wiederherstellung werden dem Staat nicht nur größere Einnahmen erhalten, es werden damit auch die auf solider Grundlage aufgebauten Geschäfte in keiner Weise gegen früher geschädigt. Andererseits kann aber doch nicht verlangt werden, daß der Staat die ungesunde Schuldenmacherei noch dadurch begünstigt, daß derartige Geschäfte steuerlich bevorzugt werden.

Durch § 54 soll bei dem Gewerbesteuerkapital bei einer Veranlagung von über 50000 M. eine Progression eingeführt werden, derart, daß größere Geschäfte höher als kleinere zur Veranlagung kommen und dadurch soll nach den Begründungen im Regierungsentwurf erreicht werden der Schutz der kleinen und der mittleren Betriebe gegenüber den Großbetrieben. Mit dem Regierungsentwurf wird diese Absicht aber nur schwach erreicht. Da beginnt nämlich die Progression bei einem Gewerbetriebskapital von M. 50000 und endet bei einem solchen von M. 150000.— Diese Progression erscheint nicht hinlänglich. Ein Gewerbesteuerkapital von 50000 M. ist bald erreicht, man nehme nur eine kleine Fabrik mit Motorbetrieb, Transmissionen, Arbeitsmaschinen an. Das sind aber noch keineswegs besonders leistungs-

fähige Geschäfte; ich hätte daher gewünscht, daß der Beginn der Progression höher hinauf gesetzt worden wäre; das war aber in der Kommission nicht zu erreichen. Das Aufhören der Progression mit M. 150 000 erfolgt dagegen zu früh. Betriebe mit einem Betriebskapital von M. 150 000 können nicht mehr als große bezeichnet werden nach der Wandlung, welche die Industrie in den letzten Jahren durchgemacht hat. Die letzte Progressionsstufe hätte also Betriebe ganz ungleicher Größe in sich vereinigt. Diesem Umstand hat auch die Kommission Rechnung getragen und dem Vermittlungsvorschlag, die Progression bis auf M. 600 000 mit 80 Proz. Zuschlag zu erhöhen, zugestimmt. Doch ist meines Erachtens auch hiermit den tatsächlichen Verhältnissen noch nicht volle Rechnung getragen, da doch kaum behauptet werden kann, daß von dieser Grenze an die allgemeine mögliche Leistungsfähigkeit eines Geschäfts erreicht sei. Wir sehen vielmehr, daß gerade große Betriebe durch Fusion ihren geschäftlichen Einfluß noch mehr zu steigern suchen, was gleichbedeutend mit der Erzielung einer höheren Dividende ist.

In der Begründung zur Regierungsvorlage wird auch gesagt: Mit der Progression im § 54 sei den Wünschen der kleineren und mittleren Getreidemüller um Höherbesteuerung der Großmühlenbetriebe Rechnung getragen. Es wird dann vorgerechnet, daß von 1389 Müllern (nach Ausweis der Sektion XII Mülerei-Berufsgenossenschaft waren es in Baden und Pfalz 1895 zusammen nur 1283) 54 in die verschiedenen Stufen der Progression fallen und von diesen wiederum 17 in die höchste Stufe. — Ich spreche nicht pro domo, es steht im Regierungsentwurf auf Seite 83. — Ich habe mich nun bemüht, die 17 größten Mühlenbetriebe Badens zusammenzustellen und gefunden, daß es überhaupt bei uns in Baden keine 17 Großmühlen in heutigem Sinne des Wortes gibt; das was früher unter diese Bezeichnung etwa fiel, ist heute an zweiter, dritter oder gar vierter Stelle gerückt. Speziell von den nach dem Entwurf zusammengestellten 17 größten Betrieben befinden sich 9 unter denjenigen, die früher schon um höhere Besteuerung der Großmühlen an das Hohe Haus sich wandten. Es sind unter diesen 17 Betriebe, die an einem Tag ebensoviel verarbeiten wie andere im ganzen Monat, aber steuerlich näher beisammen stehen, als der beiderseitige Umfang der Geschäfte annehmen läßt. Dies wurde aus dem Grunde in der Kommission ja des öfteren besprochen, weil derartige größere Betriebe wegen großer Kreditansprüche künftig durch großen Schuldabzug das Steuerkapital mindern können. Derartigen Großmühlenbetrieben, die immer mehr und mehr sich ausbreiten möchten, ohne Rücksicht auf den Bedarf, könnte eigentlich nur mit einer Mühlenumlagesteuer beigekommen werden; doch diese ist bei uns in Baden nicht zu haben und darum sollten diese zur Progression in höherem Maße beigezogen werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch anderwärts.

Aus diesem Grunde ist ein Antrag von uns eingebracht worden, das Hohe Haus möge bei dem § 54 folgender Erweiterung zustimmen:

i) Bei 600 000 M. bis ausschließlich 1 000 000 M. 90 Prozent.

k) Bei 1 000 000 M. und mehr 100 Prozent.

Das wäre freilich nur ein schwacher Ersatz für die andere besprochene Besteuerungsart, zumal, wie aus der Darstellung Anlage X hervorgeht, bei 100 Proz. Zuschlag die steuerliche Mehrbelastung bei einer Million Steuerkapital gegenüber der seither gültigen Besteuerung nur 200 M. betragen wird. Das dürfte aber nicht einmal zutreffen, denn in der Tabelle Anlage X ist nur ein Schuldabzug von 15 Proz. angenommen, während in den

meisten Fällen die vollen 50 Proz. Abzug werden bewilligt werden müssen, wodurch sich dann die Progressionssumme ebenfalls um die Hälfte ermäßigt, so daß diese nicht mehr in voller Höhe zur Geltung kommt.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker: Nachdem die Redner sämtlicher Fraktionen ihre Stellungnahme zu der vorliegenden bedeutungsvollen Gesetzesvorlage dargelegt haben, ist auch für die Regierung die Zeit gekommen, sich zu den Anregungen und Anträgen auszusprechen, die teils in der Kommission, teils in diesem Hohen Hause zu der Vorlage gemacht worden sind.

Bevor ich das aber tue, ist es mir ein Bedürfnis, auch meinerseits Ihrer Kommission für ihre mühevolle und erfolgreiche Arbeit und Ihrem Herrn Berichterstatter für seinen ausgezeichneten Bericht den Dank der Regierung auszusprechen. Sowohl in seinem Berichte, wie in seinem mündlichen Vortrage am letzten Montag hat der Herr Berichterstatter die schwierige Materie in einer so überaus klaren und durchsichtigen Weise behandelt, daß, wie ich schon aus dem Verlaufe der Diskussion bemerkt habe, darüber in dem ganzen Hohen Hause nur eine Stimme der Anerkennung herrscht.

Wie Sie schon aus dem Munde des Vorsitzenden der Steuerkommission gehört haben, sind die Bogen der Diskussion in der Steuerkommission manchmal recht hoch gegangen, und es hat Zeiten gegeben, wo ich für das Schicksal der Vorlage ernsthafte Befürchtungen hegte. Aber die erregten Bogen haben sich schließlich wieder geglättet und die allgemeine Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Vorlage und der Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl der Kommissionsmitglieder ihre Grundprinzipien billigte, führte schließlich zu einer Verständigung über die bestrittenen Punkte. Es ist bei einem Gesetz von der einschneidenden Bedeutung wie das vorliegende nicht gleichgültig, ob es nur mit einer knappen Majorität die Genehmigung der Volksvertretung erhält, oder ob es von ihrer einmütigen Zustimmung getragen seiner praktischen Wirksamkeit entgegengeführt wird.

Einer der Herren Vorredner hat es ausgeführt, daß die Vorlage von Anfang an ziemlich kühl, ja fast ablehnend aufgenommen worden sei. Und wenn ich mich um 10 oder 12 Jahre in jene Zeit zurücksetze, als die ersten Anregungen zur Einführung einer Vermögenssteuer in diesem Hohen Hause gegeben wurden, und wenn ich mich erinnere, welche freundliche, fast begeisterte Aufnahme sie gefunden haben, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß inzwischen ein überaus gründlicher Wandel in den Anschauungen sich vollzogen hat. Unser großer Summariist Wilhelm Busch hat eben Recht mit seinem treffenden Ausdruck:

„Aber wenn die Kosten kommen,
Fühlt man sich sehr angstbekommen.“

(Seiterkeit.)

Ueber eines aber herrscht auch noch gegenwärtig eine einmütige Stimmung in dem Hause, nämlich darüber, daß die Reform unserer Ertragssteuern nicht länger verschoben werden kann. Unsere Kataster sind veraltet und entsprechen den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr; infolgedessen ist die Besteuerung eine sehr ungleichmäßige und ungerechte geworden, und das Verlangen nach einer Abhilfe dieses Zustandes wird immer allgemeiner. Auch darin besteht eine gewisse Uebereinstimmung, daß der Weg der Reform nur in dem Uebergang zur Vermögenssteuer gefunden werden kann. Der Entwurf sucht diesen Gedanken zu verwirklichen. Er hat aber von zwei Seiten her Gegenere gefunden, die mit mehr oder weniger Temperament für ihre Ansichten eingetreten sind. Den einen geht der

Entwurf schon zu weit, den anderen geht er nicht weit genug.

Diejenigen, die glauben, daß der Entwurf schon zu weit geht, legen das entscheidende Gewicht darauf, daß eine Vermögenssteuer nur als eine akzessorische Steuer zur Einkommensteuer ausgebildet werden dürfe, daß sie mit anderen Worten den Charakter einer reinen Ergänzungssteuer tragen müsse, wie in Preußen und Hessen. Die andere Richtung steht im wesentlichen auf demselben Boden, tadelt aber außerdem an dem vorliegenden Gesetzentwurf, daß er nicht scharf und rücksichtslos genug die Konsequenzen der Vermögenssteuer in allen Einzelheiten ziehe.

Beiden Gegnern möchte ich entgegenhalten, daß sie ihre Blicke zu sehr auf die preußische Vermögenssteuergesetzgebung gerichtet haben. Wenn Sie sich aber den Inhalt der Denkschriften über diesen Gegenstand vergegenwärtigen, die Ihnen in den letzten 10 Jahren vorgelegt worden sind, so werden Sie darin überall auf den Nachweis stoßen, daß wir bei den eigenartigen Verhältnissen in Baden nicht in der Lage sind, schlechtweg dem preußischen Vorgang zu folgen. Wie war denn die Lage in Preußen, als man im Jahre 1891 zu einer gründlichen Reform des direkten Steuerwesens schritt? Preußen verfügte damals über eine große Einnahme aus seinen rentierenden Betriebsverwaltungen, Einnahmen, die die Tendenz einer fortwährenden Steigerung zeigten. Preußen war in der Lage, ungefähr die Hälfte seines gesamten allgemeinen Staatsaufwandes aus den Ueberschüssen seiner Betriebsverwaltungen decken zu können. Man ging deshalb bei der Reform des direkten Steuerwesens von dem Gedanken aus, das gesamte direkte Steuerwesen überhaupt nur auf eine allgemeine Einkommensteuer zu stützen, und die bisherigen Ertragssteuern vollständig aufzugeben. Der Ersatz für die wegfallenden 102 Millionen Ertragssteuern sollte mit 40 Millionen durch die Reform der Einkommensteuer und mit 27 Millionen durch die Beseitigung der lex Quene und einige andere Maßnahmen gewonnen werden, so daß nur 35 Millionen ungedeckt blieben. Lediglich um auch diesen für Preußen unbedeutenden Fehlbetrag noch hereinzubringen, hat Preußen seine Vermögenssteuer geschaffen, die es aber nicht Vermögenssteuer, sondern lediglich Ergänzungssteuer genannt hat. Daher erklären sich auch die großen Facilitäten, die Sie in der preußischen Vermögenssteuer beobachten: die hohe Freigrenze von 6000 M., die vollständige Befreiung des Vermögens der juristischen Personen, und das ungemein lange Veranlagungsverfahren.

Diesen preußischen 35 Millionen entspricht in Baden die Summe von 1,7 Millionen. Wenn unsere Vermögenssteuer, die an Stelle der bisherigen Ertragssteuern zu treten bestimmt ist, ein Erträgnis von nur 1,7 Millionen liefern müßte, dann würde ich mit Vergnügen bereit sein, Ihnen eine Vermögenssteuer ganz im Sinne des preußischen Ergänzungsgesetzes vorzuschlagen. Unser Bedarf aber ist ein größerer; wir ziehen jetzt aus unseren Ertragssteuern eine Summe von 8 Millionen, also eine verhältnismäßig viel größere Summe, als sie Preußen aus seiner Ergänzungssteuer zieht. Die Lage bei uns in Baden ist also die, daß unser direktes Steuerwesen nicht wie das preußische nur auf der einen kräftigen Säule der Einkommensteuer ruht, sondern auf zwei ziemlich gleich starken Stützen, auf der Einkommensteuer und auf den Ertragssteuern.

Im Jahre 1886, als die Einkommensteuer ins Leben trat, lieferten die Ertragssteuern die Summe von 6 Millionen und die Einkommensteuer die Summe von 4½ Millionen. Dieses Verhältnis zwischen den Ertragssteuern und der Einkommensteuer hat sich nun allerdings in den folgenden Jahr-

zehnten verschoben. Die Einkommensteuer lieferte immer höhere Erträge, während die Ertragssteuern sich viel langsamer gesteigert haben. Bis zum Jahre 1890 stieg das Erträgnis der Ertragssteuern von 6 auf 6½ Millionen, während die Einkommensteuer um beinahe 1 Million, nämlich von 4½ auf 5,3 Millionen, zunahm. Die Entwicklung geht in der gleichen Weise weiter: im Jahre 1895 bringen die Ertragssteuern 5,9 Millionen, also beinahe 6 Millionen, die Einkommensteuer 6,2 Millionen; dies ist das erste Jahr, in dem die Einkommensteuer eine höhere Summe zu dem gesamten Staatsaufwand beiträgt als die Ertragssteuern. Im Jahre 1900 zeigte sich eine weitere beträchtliche Verschiebung: die Ertragssteuern liefern 6,9 Millionen, die Einkommensteuer 8,2 Millionen, und im Jahre 1905 stellt sich das Erträgnis der Ertragssteuern auf 8,4, das der Einkommensteuer dagegen auf 11,9 Millionen. Immerhin liefern auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ertragssteuern ungefähr noch zwei Drittel des Aufkommens der Einkommensteuer. Und woher rührt dieses Zurückbleiben der Ertragssteuern? Es hängt zusammen mit der Unbeweglichkeit des Ertragssteuerkatasters, und nicht zum geringsten damit, daß wir den Steuerfuß für die Einkommensteuer im Laufe der letzten 20 Jahre ständig erhöht, während wir den der Ertragssteuern erniedrigt haben. Ich erinnere Sie daran, daß im Jahre 1886, bei Einführung der Einkommensteuer, der Steuerfuß der Ertragssteuern auf 18½ Pf. festgesetzt und daß er später, im Jahre 1892, in dem gleichen Jahre, in dem auch die Einkommensteuer um 50 Pf. herabgesetzt wurde, auf 15 Pf. ermäßigt wurde. Während aber schon in der folgenden Budgetperiode der Einkommensteuerfuß wieder auf die ursprüngliche Höhe von 2,50 hinaufgesetzt wurde, ist die Ertragssteuer auf dem niedrigeren Satz verblieben, und so hat auch vor zwei Jahren, als wir zur Erhöhung der Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer um 20 Proz. schritten, niemand an die Ertragssteuern gerührt; sie sind auf ihrem früheren Satz stehen geblieben; und daher erklärt sich auch, warum im Jahre 1905 in der Ertragsfähigkeit der Ertragssteuern einerseits und der Einkommensteuer andererseits eine Differenz von nicht weniger als 3,5 Millionen zu Tage getreten ist.

Diese Verhältnisse muß man im Auge behalten, wenn man sich darüber klar werden will, welche Form wir der Vermögenssteuer geben können und müssen. Wir können sie nicht lediglich zu einer Ergänzungssteuer herunterdrücken; wir müssen darauf Bedacht nehmen, ihr eine größere Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit zu geben, damit sie in ihrer Ergiebigkeit nicht allzuweit hinter der Einkommensteuer zurückbleibt. Diese Gesichtspunkte waren es, die bei meinem Vorgänger die Ueberzeugung begründet haben, daß die Einführung einer Vermögenssteuer nach preußischem Muster bei uns nicht möglich ist, daß wir eigenartige Wege gehen und das Vermögenssteuerproblem in einer unseren Verhältnissen angepassten Gestalt ausbilden müssen.

Und so hat die Gesetzesvorlage, die ich im Anschluß an die Vorarbeiten meines Vorgängers vorgelegt habe, nicht den Charakter einer reinen Vermögenssteuer, sondern den einer Weiterbildung unserer Ertragssteuern im Sinne ihrer Umwandlung in partielle Vermögenssteuern erhalten. Eine derartige partielle Vermögenssteuer besitzen wir ja jetzt schon in unserer Gewerbesteuer, und es kam nur darauf an, namentlich die Steuern vom liegenschaftlichen Besitz in der gleichen Weise umzuwandeln und sodann diese Spezialkataster, diese „Vermögenssteuerpartiale“, wie sie in der finanzwissenschaftlichen Literatur genannt worden sind, in einem einheitlichen Kataster, den Vermögenssteuerkataster, zusammenzufassen, um den

Abzug der Schulden zu ermöglichen. Diese Zusammenfassung in einem die gesamten Vermögenswerte enthaltenden Kataster muß wegen des Schuldabzugs unbedingt stattfinden, weil die Schulden nicht auf den einzelnen Vermögenskategorien, sondern auf dem Vermögen als Ganzem haften.

Um es kurz zusammenzufassen: Wir haben von der preussischen Vermögenssteuer übernommen das Prinzip der Veranlagung nach dem gemeinen Wert und das Prinzip des Schuldenabzugs, den letzteren freilich nur in beschränktem Umfange; wir haben aber nicht übernommen und wir konnten nicht übernehmen den accessorischen Charakter, den die preussische Gesetzgebung ihrer Vermögenssteuer aufgedrückt hat. Preußen hat deshalb auch, wie ich glaube mit Recht, vermieden, sein Gesetz ein „Vermögenssteuergesetz“ zu nennen, es hat ihm nur den Namen „Ergänzungssteuer“ beigelegt. Unsere Vorlage läßt sich mit viel größerem Recht ein Vermögenssteuergesetz nennen.

Wenn ich den accessorischen Charakter der Vermögenssteuer, so wie wir sie vorschlagen, in Abrede stelle, so will ich nun damit keineswegs sagen, daß die Politik der Regierung dahin gehe, den Steuerfuß der Vermögenssteuer in einer solchen Höhe festzusetzen, daß die Vermögenssteuer denselben Ertrag liefere, wie die Einkommensteuer. Das liegt nicht in unserer Intention und ist auch nicht möglich, weil die Einkommensteuer schon einen zu gewaltigen Vorsprung vor unseren Ertragssteuern gewonnen hat. Andererseits aber kann ich auch nicht zugeben, daß die Beitragsleistung der Vermögenssteuer zum Gesamtfinanzbedarf des Staates schon von vornherein gewissermaßen kontingentiert werde, daß man schon jetzt einen festen Steuerfuß in dem Sinne bestimmt, daß er für alle Zeiten eine unüberschreitbare Schranke für eine größere Heranziehung der Vermögenssteuer zum Staatsaufwand bilden soll.

So viel möchte ich zu demjenigen Standpunkt bemerken, der der Regierungsvorlage gegenüber die Meinung vertritt, als ob sie in der Ausbildung des Vermögenssteuerprinzips zu weit gegangen sei.

Nun wende ich mich zu demjenigen Standpunkt, der namentlich durch den Herrn Abg. Eichhorn im Namen der sozialdemokratischen Fraktion vertreten worden ist, und den, was den accessorischen Charakter der Vermögenssteuer betrifft, sich zwar dem Standpunkt des Zentrums anschließt, zugleich aber nachdrücklich betont, daß die Gesetzesvorlage den berechtigten Erwartungen in keiner Weise entspreche, weil die Prinzipien der Vermögenssteuer überall durchbrochen und abgeschwächt seien.

Der Herr Abg. Eichhorn hat seine Ausführungen eingeleitet mit der Entwicklung eines großzügigen Finanzplanes, auf den ich nicht im einzelnen eingehen will. Interessant an seinen Ausführungen waren mir nur zwei Punkte: nämlich einmal das Zugeständnis, daß er die optimistische Auffassung unserer Finanzlage, die von anderen Angehörigen seiner Fraktion vertreten wird, nicht zu teilen vermöge (Zuruf von sozialdemokratischer Seite), — und dann namentlich aber auch die Betonung der Notwendigkeit der Eröffnung neuer Steuerquellen: Steuerquellen in der Höhe von nicht weniger als zehn Millionen Mark. Der Herr Abg. Eichhorn denkt nun, diese zehn Millionen dadurch aufzubringen, daß er 3¼ Millionen etwa aus der Einkommensteuer herausholt, und zwar durch eine schärfere Heranziehung der mittleren Einkommen und durch eine bedeutende Steigerung der Progression der hohen Einkommen. Ich habe nicht gehört, oder habe das vielleicht überhört, wie er denn die anderen 6 Millionen, die an seinem Bedarf noch fehlen, decken will. Ich nehme

an, daß er hier auf die Ergiebigkeit der Vermögenssteuer rechnet (Abg. Eichhorn: Sehr richtig! und bessere Finanzpolitik!) und außerdem eine Eisenbahnpolitik im Sinne der Herren Fröhlich und Kolb.

Nun weiß ich nicht, wie Herr Abg. Eichhorn dazu kommt, eine derartige Politik für durchführbar zu halten. Namentlich möchte ich ein großes Fragezeichen hinter die Behauptung setzen, daß es möglich wäre, aus unserer Einkommensteuer noch einen Betrag von 3¼ Millionen herauszuholen. Ich habe mir darüber Rechenschaft zu geben versucht, in welcher Weise etwa die Einkommensteuer um einen derartigen erheblichen Betrag zu steigern wäre. Nach dem Vorschlage des Herrn Abg. Eichhorn sollen die Einkommen bis zu 3000 M. nicht stärker belastet werden, im Gegenteil, sie sollen wieder etwas entlastet werden, nämlich um den 20prozentigen Zuschlag, der vor zwei Jahren eingeführt wurde. Dagegen sollen die Einkommen von 3000 M. an um 1 Proz. mehr belastet werden, und die ganz großen Einkommen mit 6 Proz., um 2 Proz. mehr. Es würde sich also etwa folgende Aufstellung ergeben: die Einkommen von 3000 bis 9900 M. würden, anstatt bisher durchschnittlich 2 künftige 3 Proz. bezahlen, die Einkommen von 10 000 bis 49 000 M. statt 3 Proz. 4,50 Proz., und die Einkommen von 50 000 und mehr statt bisher 4 Proz. künftige 6 Proz. Es würden dadurch im ganzen aufgebracht werden: von der ersten Gruppe ein Mehrbetrag von 1,5 Millionen, von der zweiten Gruppe ein solcher von 1,3 Millionen, von der dritten Gruppe ein solcher von 1,4 Millionen, zusammen 4,2 bis 4,3 Millionen. Dieser Betrag würde sich ermäßigen durch die Aufhebung des Steuerzuschlags von 20 Proz. für die Einkommen bis 2000 M. um eine halbe Million, so daß im ganzen allerdings ein Gesamtmehrertrag aus der Einkommensteuer gewonnen werden könnte von 3,7 Millionen. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß damit die Einkommensteuer in Baden in einer Weise gesteigert würde, wofür sich in keinem Nachbarland ein Vorgang findet. Dasjenige deutsche Land, das die Einkommensteuer zurzeit am schärfsten angezogen hat, ist Sachsen. Es setzt aber erst bei 100 000 M. mit einer 5prozentigen Besteuerung ein. Wir sollten nach dem Vorschlag des Herrn Abg. Eichhorn schon bei 50 000 M. mit einer Besteuerung von 6 Proz. einsehen. In Württemberg, wo das Einkommensteuergesetz erst im Laufe dieses Jahres in Kraft getreten und die Belastung eine ziemlich scharfe ist, beginnt die Belastung der großen Vermögen mit 5 Proz. erst bei 200 000 M. Wir in Baden setzen mit der höchsten Belastung von 4,2 Proz. ebenfalls erst bei Einkommen von 200 000 M. ein. Schon wiederholt habe ich in diesem Hause erklärt, daß ich eine Revision unseres Einkommensteuergesetzes im Sinne einer schärferen Besteuerung der größeren Einkommen für erforderlich halte, und daß sich sehr wohl auch in Erwägung ziehen läßt, ob die Besteuerung unserer mittleren Einkommen nicht eine kleine Steigerung verträgt. Allein derartige Eingriffe in die Art unserer Einkommensteuer, wie sie der Herr Abg. Eichhorn vorschlägt, glaube ich kaum verantworten zu können.

Wir müssen bedenken, daß wir in Baden nicht auf einer Insel leben und in der Ausbildung unserer Steuersysteme und namentlich in unserer Steuerbelastung gewisse Schranken anzuerkennen haben. Gewiß ist es nicht notwendig, sich in allem und jedem an die Vorgänge und Beispiele der Nachbarländer zu halten. Man kann auch einmal mit der Ausbildung der direkten Steuern etwas kräftig weiter voranschreiten, wenn es notwendig ist. Aber über ein gewisses Maß hinaus dürfen wir nicht gehen, wenn wir unserer Volkswirtschaft nicht schwere Wunden schlagen wollen, und die Vorschläge

des Herrn Abg. Eichhorn scheinen mir dieses Maß weit zu überschreiten.

Die übrigen 6 Millionen müßten, soweit sie nicht aus der Eisenbahnverwaltung geliefert würden, aus der Vermögenssteuer aufgebracht werden. Nun kann ich es aber mit der Auffassung des Herrn Abg. Eichhorn von der Vermögenssteuer, die auch er nur als eine Ergänzungssteuer betrachtet, nicht vereinbaren, daß er glaubt, man könne aus der Vermögenssteuer einen derartigen auf Millionen sich belaufenden Mehrertrag herauswirtschaften.

Um nun im einzelnen auf die Beanstandungen einzugehen, die der Herr Abg. Eichhorn gegen die Regierungsvorlage vorgebracht hat, so hat er zunächst seine Kritik darauf gerichtet, daß wir in der Erfassung des Vermögens nicht weit genug gingen, daß wir namentlich die Haushaltungsverhältnisse und die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien von der Vermögenssteuer frei ließen. In dieser Beziehung kann ich dem Herrn Abg. Eichhorn zunächst darin nicht Recht geben, daß er sagt, aus dem Vermögenssteuerprinzip folge mit Notwendigkeit, daß die Haushaltungsverhältnisse in die Besteuerung mithereingezogen werden müßten. Die Vermögenssteuer beruht meines Erachtens auf dem Gedanken, daß das Vermögen von ihr getroffen werden soll, was seiner Natur nach rentabel ist, nicht aber Vermögen, das an und für sich gar nicht in stande ist, eine Rente abzuwerfen. Es ist also schon ein grundsätzliches Bedenken, das ich gegen die Heranziehung der Haushaltungsverhältnisse habe, weshalb auch die Regierungsvorlage von einer Heranziehung dieser Art des beweglichen Vermögens in die Vermögenssteuervorlage abgesehen hat. Aber auch ganz abgesehen davon, halte ich die Besteuerung der Haushaltungsverhältnisse für eine höchst unerwünschte. Sie ist unerwünscht nicht nur für die Steuerpflichtigen, sondern auch für die Steuerbehörde, denn ihre Veranlagung bietet außerordentliche Schwierigkeiten, Schwierigkeiten zunächst für die Pflichtigen, denen die Feststellung und die Fassung des Wertes der Haushaltungsverhältnisse obliegt, aber auch Schwierigkeiten für die Steuerbehörde, die erstens nur sehr schwer den Bestand derartiger Verhältnisse feststellen kann, sodann aber ohne ein eindringliches Schätzungsverfahren auch kaum in der Lage ist, die Richtigkeit der Fassungen zu prüfen. Man verweise mich nicht auf die Rollen der Feuerversicherung! Die Rollen der Feuerversicherung geben für die Beurteilung des Wertes von Haushaltungsverhältnissen für die Vermögenssteuer keinen genügenden Anhaltspunkt, und zwar aus dem Grunde, weil die Feuerversicherungsanträge viel zu hoch sind (Sehr richtig!). Man versichert im allgemeinen die Verhältnisse nach dem Gesichtspunkt, welche Summen aufzuwenden wären, wenn man die ganze Einrichtung zu erneuern hätte, womit natürlich der Verkaufswert der vorhandenen konkreten Verhältnisse in keiner Weise übereinstimmt. In der Kommission sind nun ja die Haushaltungsverhältnisse mit in die Vermögenssteuer hereingezogen worden, aber glücklicherweise nur in einem sehr beschränkten Umfange. Aber auch in diesem Umfange begrüße ich diese Heranziehung keineswegs, ich halte sie aber noch für erträglich, weil ich glaube, daß, wenn die Haushaltungsverhältnisse nur von 20 000 M. an versteuert werden, wir es nur mit wenigen hundert Personen im ganzen Lande zu tun haben, die von dieser Besteuerung ergriffen werden.

Nun zu den landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, deren Befreiung dem Abg. Eichhorn besonders große Schmerzen verursacht hat. Die Regierungsvorlage begründet die Befreiung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien zunächst mit dem Herkommen, mit der Rücksicht auf die geschichtlich gewordenen Verhältnisse. Darauf hält der Herr Abg. Eichhorn, seiner

ganzen politischen Richtung entsprechend, nicht viel, aber ich meine doch, gerade die Befreiung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien läßt sich aus diesem Gesichtspunkt wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr wohl rechtfertigen. Genaue Feststellungen über die Höhe der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien besitzen wir nicht, aber in den Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft aus dem Jahre 1883 finden sich darüber einige wertvolle Anhaltspunkte. Man kann hiernach annehmen, daß im Großherzogtum Baden der Wert der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien ungefähr 400 bis 500 Millionen betragen wird. Nun ergibt sich andererseits aus den Erhebungen über die landwirtschaftliche Verschuldung, worüber Ihnen im Jahr 1896 eine besondere Denkschrift vorgelegt wurde, daß die Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung auf etwa 500 Millionen zu bemessen ist. Es stehen sich also einerseits der Wert der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien und andererseits der Betrag der landwirtschaftlichen Verschuldung ungefähr gleich. Wenn wir nun im gegenwärtigen Zeitpunkt die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien der Vermögensbesteuerung unterworfen hätten, würde dadurch für die Landwirtschaft der Schuldenabzug jeden praktischen Wert verloren haben, und die Landwirtschaft würde von der Einführung der Vermögenssteuer außer der Herabsetzung des Steuerfußes gewissermaßen nur die erhöhten, belastenden Wirkungen, nicht aber die erleichternden Wirkungen verspürt haben (Zuruf des Abg. Eichhorn: Verschuldung des Gewerbesteuerkapitals!). Hinsichtlich der Verschuldung beim Gewerbesteuerkapital, Herr Abg. Eichhorn, liegen die Verhältnisse ganz anders. Das gewerbliche Kapital genießt die Vorteile der neuen Steuergesetzgebung nach jeder Richtung (Zwischenruf: Progression!). Die Progression trifft nur die allergrößten Betriebe, und die nur in sehr mäßigem Betrage, aber die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden haben nur Vorteile und sie sind derjenige Stand, der von der ganzen Gesetzgebung den Hauptvorteil genießt. (Sehr richtig!). Ich glaube, daß gerade in den Kreisen der kleineren und mittleren Gewerbetreibenden am allerwenigsten Anlaß vorliegt, der Landwirtschaft es zu mißgönnen, wenn man im jetzigen Moment nicht dazu schreitet, auch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien zur Besteuerung heranzuziehen, die, wie ich zugebe, dem strengen Grundsatze des Vermögenssteuerprinzips folgend, allerdings zur Besteuerung herangezogen werden müßten. Die Sache liegt bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien eben so, daß eine Zurückziehung dieser Vergünstigung im jetzigen Moment als durchaus ungerath und unbillig empfunden würde; es wäre meines Erachtens ein schwerer politischer Fehler der Regierung, wenn sie diese Maßnahme im jetzigen Moment empfehlen wollte. Ich glaube, die Gründe, die uns bestimmt haben, das landwirtschaftliche Betriebskapital freizulassen, sind sehr wohl vertretbar. Ich gebe dabei zu, daß mit der Ermäßigung der landwirtschaftlichen Grundsteuerkapitalien die Bedenken gegen den Bezug der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien etwas abgeschwächt worden sind, und wenn nach dem Antrag Ihrer Kommission die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien wenigstens in einem gewissen Umfang für die Zukunft beigezogen werden sollen, so hat die Regierung von ihrem Standpunkt aus hiergegen nichts einzuwenden.

Den Hauptpunkt, auf den der Abg. Eichhorn seine Kritik richtete, war die Befreiung des vollen Schuldenabzugs. Den vollen Schuldenabzug hält der Herr Abg. Eichhorn und in Uebereinstimmung mit ihm auch der Herr Abg. Mayer-Mannheim für eine notwendige und unabwendbare Konsequenz aus dem Vermögens-

steuerprinzip. Man sagt, die Vorlage bezwecke die Einführung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in die Besteuerung des Vermögensbesitzes, wie es schon längst für die Besteuerung des Einkommens gelte. Von einem Besitz wirtschaftlicher Güter könne man aber doch nur reden nach Abzug der Schulden. Diese Betrachtungsweise ist eine rein juristische, sie ist keine wirtschaftliche, und muß darum auf dem Gebiet der Besteuerung zu unrichtigen Folgerungen führen. Wir haben es mit der Besteuerung von Vermögensobjekten — Grundstücken, Häusern u. — zu tun und die Tatsache der Verschuldung dieser Objekte bis zu ihrem vollen Wert hebt doch nicht ihre tatsächliche Existenz auf. Wer ein Haus besitzt im Wert von 100 000 Mark und dieses mit 100 000 Mark Schulden belastet, mag juristisch vermögenslos sein; aber wirtschaftlich und steuerlich betrachtet ist er ein Vermögensbesitzer: er hat ein Haus, allerdings auch Schulden darauf (Heiterkeit), aber mit diesem Haus nimmt er an allen Vorteilen, an allen Einrichtungen und Aufwendungen des Staates Teil, und diese Vorteile, die auch der völlig verschuldete Besitzer mit seinem Besitz vom Staate zieht, rechtfertigen es, daß er wenigstens mit einem Teil seines Besitzes zur Vermögenssteuer beigezogen wird.

Die Meinung, daß das Vermögenssteuerprinzip zur notwendigen Konsequenz der Zulassung des vollen Schuldenabzugs führe, beruht darauf, daß man immer von dem Gedanken ausgeht, daß der staatlichen Besteuerung lediglich und ausschließlich der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt werden müsse. Diese Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist ein Schlagwort geworden, das ganz gewiß einen sehr berechtigten Kern enthält und seine Ergänzung in dem andern Schlagwort findet, daß die Gemeindebesteuerung sich nach den Vorteilen zu richten habe, die der einzelne Gemeindeangehörige aus den Gemeindevorrichtungen ziehe. Aber, die Dinge im Leben sind doch etwas verwickelter, als daß man sie auf eine so einfache Formel bringen könnte. Bei der Gemeindebesteuerung hat man den Gesichtspunkt der Besteuerung nach den Vorteilen als einzigen leitenden Gesichtspunkt schon längst verlassen. Man hat in der Gemeindebesteuerung auch in gewissem Umfang die Einkommensteuerkapitalien zu den Umlagen herangezogen. Umgekehrt können wir bei der staatlichen Besteuerung des Vermögensbesitzes nicht vollständig zur Personalbesteuerung übergehen. Wir müssen ein Moment der Objektbesteuerung bestehen lassen, und dieses Moment der Objektbesteuerung wird eben in unsere Vermögensbesteuerung dadurch eingeführt, daß wir die über ein gewisses Maß hinaus verschuldeten Vermögensbesitzer nicht vollständig von der Steuer freilassen, sondern sie wenigstens teilweise zu einer solchen beiziehen. Ich glaube, daß dieser Beizug auch in den weitesten Kreisen unseres Volkes sehr wohl verstanden wird. Ich habe mit grundsätzlichen Anhängern des vollen Schuldenabzugs mich wiederholt unterhalten, und als ich sie darauf aufmerksam machte, daß nach den angestellten Erhebungen hier in Karlsruhe 14 Proz. der Hausbesitzer bis zum vollen Werte ihres Besitzes verschuldet seien und nach ihren Grundstücken steuerfrei bleiben müßten, so haben sie doch anerkennen müssen, daß es eine sonderbare Konsequenz wäre, wenn diese Hausbesitzer keinen Pfennig Staatssteuer bezahlen müßten (Sehr richtig! im Zentrum). In anderen Städten liegen die Verhältnisse ähnlich, und wenn die neuesten Erhebungen, die in Mannheim über die Verschuldung des Hausbesitzes gemacht worden sind, richtig sind, so liegen dort die Verhältnisse noch ungünstiger als in Karlsruhe. Eine völlige Befreiung dieser verschuldeten Besitzer von jeglicher Steuer würde meines Erachtens

nicht zu einer gerechten, sondern zu einer ungerechten Verteilung der öffentlichen Lasten führen und in weiten Kreisen unseres Volkes nicht verstanden werden.

Der Herr Abg. Vogel hat dann die Frage in Anregung gebracht, ob denn die Beschränkung des Schuldenabzugs in der Regierungsvorlage das Richtige treffe. Die Regierungsvorlage legt die Begrenzung in den Vermögenswert und nicht in den Schuldbetrag. Es ist richtig, daß der Wunsch des Herrn Abg. Vogel wieder zu dem ursprünglichen Gedanken zurückkehrt, der, soviel ich weiß, noch in der zweiten Denkschrift Ausdruck gefunden hat und etwas Bestehendes hat. Aber ich möchte bitten, daß Sie es gerade in diesem Punkte bei der Regierungsvorlage belassen. Die Gründe hierzu sind nicht nur im schriftlichen Bericht des Herrn Berichterstatters eingehend dargelegt. Er hat sie Ihnen auch mündlich noch einmal entwickelt, und sie gehen eben dahin, daß darauf das entscheidende Gewicht zu legen ist, daß die Vorteile der Einführung einer Vermögensbesteuerung einem möglichst weiten Kreise von Steuerpflichtigen in vollem Maße zugeführt werden sollen, und das geschieht dadurch, daß wir ihnen den vollen Schuldenabzug gewähren, soweit die Schulden den hälftigen Vermögenswert nicht übersteigen.

Der Herr Abg. Gierich ist dann auch noch auf den Schuldenabzug zurückgekommen und hat die Frage aufgeworfen, wie denn der Schuldbetrag bewerkstelligt werde bei denjenigen Vermögenssteuerkapitalien, die entweder der Degression oder der Progression unterliegen. Die Sache liegt in dieser Beziehung ganz einfach. In die Einkommenskataster kommt nur der entsprechend ermäßigte bzw. der entsprechend erhöhte Wert, und diese Werte werden zusammengetragen zu dem Gesamtvermögenssteuerkataster. Erst an diesem Gesamtvermögenssteuerkataster findet der Schuldbetrag statt.

Ebenso ist die Frage des Abzugs der laufenden Geschäftsschulden leicht zu beantworten. Die laufenden Geschäftsschulden werden ja abgezogen innerhalb der Grenze des § 52, Ziffer 3 an den baren Vorräten und an den Ausständen. Was dort nicht abgezogen werden darf, das darf nach § 7 des Gesetzes an dem ermittelten Gesamtvermögenswert des einzelnen Pflichtigen in Abzug gebracht werden, natürlich innerhalb der in § 7 gezogenen Schranken, nämlich der Schranke, daß die abzuziehenden Schulden die Hälfte des Vermögenswertes nicht übersteigen.

Der Herr Abg. Eichhorn hat sodann die Einführung einer allgemeinen Freigrenze in die Gesetzesvorlage angeregt, die er auf 5000 M. bemessen sehen möchte. Die Regierung hat sich schon in der Kommission gegen diesen Antrag ablehnend verhalten, und ich kann auch heute mich nur auf diesen Standpunkt stellen. Die Forderung einer allgemeinen Freigrenze ist herübergenommen aus der Einkommensteuer. Allein die Analogie zwischen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer trifft nicht zu. Es entspricht allerdings den sozialen Forderungen, daß bei der Einkommensteuer ein gewisses Existenzminimum frei bleibt, denn ein gewisses Einkommen muß jeder Mann haben, um überhaupt leben zu können. Derselbe Gesichtspunkt aber trifft bei der Vermögenssteuer nicht zu. Es gibt kein Vermögensminimum. Es gibt eine Masse von Menschen, die kein Vermögen haben und doch ganz gut oder wenigstens recht erträglich leben. Es ist also an und für sich keine Forderung sozialer Notwendigkeit, eine allgemeine Freigrenze in der Vermögenssteuer einzuführen.

Wenn ich also eine grundsätzliche Nötigung zur Zulassung einer Freigrenze von 5000 M. nicht anerkennen kann, so habe ich andererseits aus finanziellen Gründen die größten Bedenken, eine solche in das Gesetz auf-

zunehmen. Die Zulassung der Freigrenze von 5000 M. würde, wenn man bedenkt, daß in unseren Ertragssteuern bei dem liegenschaftlichen und Häuserbesitz eine Freigrenze überhaupt nie bestanden und daß sie bei den gewerblichen und Kapitalvermögen nur in sehr geringem Umfang zugelassen war, Ausfälle verursachen, die die Durchführung des Vermögenssteuergesetzes aufs äußerste erschweren und namentlich dazu beitragen, daß wir bei Festsetzung des Steuerfußes nicht auf dem allseits gewünschten niederen Betrage bleiben könnten.

Für den Fall der Ablehnung der allgemeinen Freigrenze hat der Herr Abg. Eichhorn wenigstens die Erhöhung der speziellen Freigrenze für Gewerbetreibende in Anregung gebracht. Zu diesem Punkte nun glaube ich, geht der Herr Abg. Eichhorn in der Rücksicht auf die Gewerbetreibenden entschieden zu weit, und ich glaube, wenn er dem Zentrum vorgeworfen hat, daß es mit Unrecht auf der Befreiung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien bestche, so hätte er keinen Anlaß gehabt, die Erhöhung der Freigrenze für die Gewerbetreibenden über den Regierungsvorschlag hinaus in Anregung zu bringen. Ich kann nur wiederholen, was ich vorhin im Anschluß an den Zwischenruf des Herrn Abg. Eichhorn bemerkt habe, daß die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden alle Vorteile unseres Reformwerkes vollständig und ohne jede Einschränkung genießen. Sie erfahren eine Herabsetzung des Steuerfußes, es wird ihnen der Schuldabzug gewährt, Vorteile, die ihnen bisher im Rahmen der Ertragsbesteuerung versagt geblieben sind. Aber die Vorlage geht noch weiter: sie erhöht die bisherige Freigrenze für die Gewerbetreibenden von 700 M. auf 1000 M., also um 30 Proz. Ich glaube, mit allen diesen Begünstigungen, die sie durch die Vorlage erfahren, können die Gewerbetreibenden recht wohl zufrieden sein, und ich glaube, daß wir hier keinen Anlaß haben, dem weitgehenden Antrag des Herrn Abg. Eichhorn in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Es interessiert vielleicht, zu erfahren, welche Wirkung denn die Erhöhung der Freigrenze für die kleinen Gewerbetreibenden auf 3000 M. haben würde. Wenn die Freigrenze von 1000 auf 3000 M. hinaufgesetzt würde, so würden infolgedessen 32 600 Gewerbetreibende mit einem Gesamtsteuerbetrage von rund 42 Mill. überhaupt aus der Steuer herausfallen. Nun beträgt die Zahl sämtlicher gewerbesteuerpflichtigen Personen überhaupt nur 57 000; es würde also durch diese Erhöhung der Freigrenze mehr als die Hälfte sämtlicher Pflichtigen überhaupt aus der Gewerbesteuer herausfallen. Bei einer derartigen Wirkung einer Steuerbefreiung hat man wohl das Recht, auf das ethische Moment hinzuweisen und zu betonen, daß es nicht angemessen erscheine, daß die große Mehrzahl der Gewerbetreibenden überhaupt von der direkten Besteuerung vollständig befreit werde. Wenn auch der Ausfall für die Staatskasse durch eine derartige Erhöhung nicht sehr beträchtlich wäre — er berechnet sich auf etwa 42 000 M. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) — so bin ich doch nicht in der Lage, einer derartigen weitergehenden Berücksichtigung der Gewerbetreibenden das Wort zu reden.

Als Ersatz gewissermaßen für die Zulassung einer allgemeinen Freigrenze hat der Herr Abg. Eichhorn auf der anderen Seite eine allgemeine Progression der größeren Vermögen vorgeschlagen. Ueber die finanzielle Wirkung einer derartigen allgemeinen Progression besitzen wir zuverlässiges Material nicht; aber ich möchte diese Wirkung nicht überschätzen. Wir haben, gerade wie wir nicht sehr viele große Einkommen haben, so auch wenige sehr große Vermögen im Lande, und die allgemeine Progression würde schwerlich einen starken finanziellen Effekt haben. Gegen die allgemeine Progression muß ich aber dieselben Einwendungen erheben

wie gegen die Zulassung einer allgemeinen Freigrenze. Es ist nicht richtig, daß dieselben Gründe, die bei der Einkommensteuer eine allgemeine Progression rechtfertigen, auch bei der Vermögenssteuer zutreffen. Wir progredieren die Einkommensteuer deshalb, weil bei der Zunahme des Einkommens die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht im gleichen Verhältnis mit der Zunahme, sondern im stärkeren Verhältnis wächst: Wer ein Einkommen von 20 000 Mark hat, hat eine gewisse Leistungsfähigkeit; ein anderer aber, der 40 000 Mark hat, ist nicht nur um das Doppelte, sondern in einem stärkeren Verhältnis leistungsfähiger, weil nach Befriedigung seiner standesgemäßen Lebensbedürfnisse ihm ein verhältnismäßig größerer Betrag zur Kapitalbildung übrig bleibt, als dem Einkommenbezieher mit 20 000 Mark. Das gleiche Verhältnis findet aber beim Vermögen nicht statt. Man kann nicht sagen, daß derjenige, der 100 000 Mark besitzt, mehr als doppelt so leistungsfähig sei, wie derjenige, der 50 000 Mark besitzt. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für richtig, eine allgemeine Progression in das Vermögenssteuergesetz einzuführen, und ich mache darauf aufmerksam, daß kein Vermögenssteuergesetz in Deutschland eine solche Progression in seine Bestimmungen aufgenommen hat. Sachjen allein hat eine gewisse Abstufung der Steuerfüße; es erscheint das aber weniger als eine Progression, als vielmehr eine Degression für die kleineren Vermögen.

Nun möchte ich noch mit wenigen Worten auf die Abänderungsvorschläge zurückkommen, die zu der Regierungsvorlage in der Kommission infolge der Vereinbarung der bürgerlichen Parteien gestellt worden sind.

Der wichtigste dieser Abänderungsanträge ist die degressive Behandlung der liegenschaftlichen Steuerkapitalien, an denen Abschreibungen von 10 bis zu 25 Proz. vorgenommen werden sollen. Die Regierung steht auch jetzt noch auf dem Standpunkte, daß es richtiger gewesen wäre, man hätte es in diesem Punkte bei der Regierungsvorlage belassen. Allein die Sache scheint uns von keiner so großen Bedeutung zu sein, daß wir deshalb dem Zustandekommen des Gesetzes Schwierigkeiten bereiten können. Nur in einem Punkte möchte ich mein Bedauern nicht unterdrücken, nämlich in dem, daß man über die ursprüngliche Anregung, eine Abschreibung von 20 Proz. vorzunehmen, noch hinausgegangen ist und eine solche von 25 Proz. beschlossen hat.

Der Ausfall für die Staatskasse, der durch diese 5 Proz. entsteht, beträgt 60 000 M.; dagegen schwankt die Ersparnis, die die betreffenden Steuerpflichtigen dadurch erfahren, zwischen wenigen bis höchstens 75 Pfennigen im Jahr. Es ist also eine jener Erleichterungen, die den Steuerpflichtigen nichts nützen und der Staatskasse immerhin einen nicht unerheblichen Betrag entziehen (Abg. Eichhorn: Sehr gut!). Der Herr Abg. Eichhorn hat sich ein Bild zu machen gesucht über die Wirkung dieser Ermäßigung, und ich habe mir auch meinerseits darüber Rechenschaft gegeben, wie es etwa wirken möchte, und habe ebenfalls die landwirtschaftlichen Besitzgruppen in Berücksichtigung gezogen, wie sie in dem statistischen Jahrbuch sich finden und auch in dem Kommissionsbericht auf Seite 7 übernommen worden sind.

Hiernach haben wir in Baden 236 159 landwirtschaftliche Betriebe mit einem Flächeninhalt von zusammen rund einer Million Hektar, wovon 745 000 landwirtschaftlich benützt sind. Der Steuerwert von 1 Hektar Gelände berechnet sich auf rund 2400 M. Dieser verteilt sich nun auf die verschiedenen Besitzgruppen in folgender Weise: Es sind 7 Besitzgruppen gebildet; die erste Gruppe bis zu 20 a, die zweite bis 1 ha, die

britte bis 2 ha, die vierte bis 5 ha, die fünfte bis 10 ha, die sechste bis 100 ha, und die siebente über 100 ha. Nun befinden sich in den ersten 5 Klassen von den 236 159 Steuerpflichtigen nicht weniger als 196 474. Der Durchschnitt ihres Besitzes an Fläche beträgt in der ersten Gruppe 9,1 a, in der zweiten Gruppe 59,5 a, in der dritten Gruppe 1,46 ha, in der vierten Gruppe 3,19 ha. Es ergibt sich also hieraus, daß sämtliche Zugehörige zu den ersten vier Gruppen die Abschreibung genießen von 25 Proz.; auch ein Teil der Pflichtigen aus der fünften Klasse, aus der Klasse von 5 bis 10 ha, werden ebenfalls an der Wohlthat des Abzuges von 25 Proz. teilnehmen. Der Rest der fünften Klasse sodann und die Zugehörigkeit zur sechsten Klasse werden sich in die Erleichterungen von 20, 15 und 10 Proz. teilen. Nur die siebte Stufe von über 100 ha, der aber nur 117 Landwirte (Abg. Eichhorn: Hört, hört!) angehören, wird eine Erleichterung in seinem landwirtschaftlichen Steuerkapital überhaupt nicht erfahren. (Abg. Eichhorn: Sehr bezeichnend!) Wäre es bei dem ursprünglichen Antrag des Zentrums geblieben, und hätte man sämtliche landwirtschaftlichen Steuerkapitalien um 20 Proz. erleichtert, so hätte sich nach meiner Berechnung ein Steuerausfall von 346 000 Mark ergeben. Infolge der Degression bis auf 25 Proz. steigt der Aufwand um eine Kleinigkeit bis auf 360 000 Mark.

Was sodann den weiteren Antrag der Kommission betrifft, den gewerblichen Schuldenabzug nach § 52 Ziffer 3 zu beschränken und die gewerbliche Progression zu steigern, so bin ich auch in dieser Hinsicht in der Lage, die Zustimmung der Großh. Regierung zu diesen Anträgen auszusprechen.

Auch was den im Lauf der Verhandlungen eingebrachten Antrag zu § 23 betrifft, der sich mit den Einschätzungen der Waldungen befaßt, so habe ich auch dagegen namens der Regierung nichts zu erinnern. Dagegen bin ich veranlaßt, mich gegen den Antrag des Herrn Abg. Gierich auszusprechen, der den früher gestellten Antrag wieder aufnimmt und die gewerbliche Progression noch bis auf 100 Proz. zu steigern beabsichtigt.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt und es bleibt mir nur übrig, nochmals der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die einmütige Stimmung, die in der Kommission geherrscht und dazu geführt hat, sich im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf einer mittleren Linie zusammenzufinden, auch hier im Hohen Hause Anklang finden möchte!

Abg. Schüler (Zentr.): Ich habe bei Abschluß dieser wichtigen Gesetzesvorlage nicht das freudige Gefühl eines errungenen Sieges, nicht die Veruhigung, daß die langjährigen Klagen und Beschwerden der Landwirtschaft nun vollständig in dem gewünschten Sinne erledigt sind. Ich sehe schweren Herzens den Folgen dieses neuen Gesetzes für die Landwirtschaft entgegen. Die Versuchung ist sehr groß für mich, um so mehr, da ich seit 1891 hier an den Vorarbeiten mitgearbeitet habe, nochmals alle die seit Jahren vorgebrachten Klagen und Wünsche, alle die Abänderungsvorschläge, die auch in diesem Hohen Hause im Lauf der Jahre gemacht wurden, die sehr wichtigen Kommissionsverhandlungen und die nun endgültig zwischen den großen Parteien abgeschlossenen Kompromisse nochmals Revue passieren zu lassen und in alle Details einzugehen. Ich will es nicht tun mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses, auch mit Rücksicht darauf, daß der Herr Berichterstatter in einer wirklich eingehenden, erschöpfenden Weise alle die verschiedenen Punkte gründlich erörtert hat. Der Herr Minister hat in sehr präzisier Weise das Für und Wider der einzelnen Bestimmungen besprochen; auch die Herren Redner, die bis jetzt gesprochen, haben an Ausführlichkeit ihrer Darlegungen nichts zu wünschen übrig gelassen.

Das möchte ich nun doch zum voraus bemerken: Die Vorlage in ihrer jetzigen von der Kommission abgeänderten Form ist bedeutend besser und mir viel sympathischer als die Regierungsvorlage. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Landwirtschaft bei Annahme der Regierungsvorlage sehr schlecht gefahren, daß nicht die gewünschte Entlastung, sondern eine neue höhere Belastung eingetreten wäre. Unverständlich war mir bei jener Vorlage, daß gerade steuerlich sehr leistungsfähige Berufsstände, z. B. das Großgewerbe, hätten entlastet werden sollen und ich glaube, da waren die Abänderungen sehr notwendig, die in der Kommission vorgenommen wurden.

Bei der Heranziehung zur Steuer ist es doch selbstverständlich, daß sowohl die steuerliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen wie des ganzen Standes berücksichtigt werden muß, und die Grundlage der Belastung bilden soll. Ich glaube, darüber sind wir im Hohen Hause einig, daß die Landwirtschaft zu den Betrieben gehört, die am wenigsten rentieren; wir haben die offizielle Berechnung, daß sie glücklichstenfalls zu 2 Proz. rentiere: und dabei dürfen keine Naturereignisse, keine anderen Schwierigkeiten eintreten, sonst ist die Rentabilität noch geringer, oder wir schließen mit einem Defizit. Das trifft bei den anderen Gewerben, trifft bei industriellen Betrieben nicht zu; dort ist die geringste Rentabilität mit 5 Proz. berechnet. Das macht bei dem Steuerfuß schon eine große Verschiebung. Die Belastung der Landwirtschaft wäre dann 4 Proz., währenddem sie dort, bei einer Rentabilität von 5 Proz., nur 2 Proz. ausmacht. Darüber sind wir jedenfalls einig, daß es in der Industrie doch Großbetriebe gibt, die 5 Proz., 10 Proz., ja bis zu 20 Proz. Gewinn abwerfen. Und darum empfinden wir es schwer, wenn der Steuerfuß für alle, ohne Rücksicht auf die verschiedene Rentabilität, der gleiche sein soll — und da gibt es für uns nur einen Ausweg, daß wir wenigstens unter keinen Umständen den Steuerfuß zu hoch werden lassen und daß die nötigen Mittel für den Staat auf irgend eine andere Weise aufgebracht werden. Es ist von fast allen Herren Vorrednern von einer Progression der Einkommensteuer gesprochen worden. Ich bin auch der Ansicht, daß da unbedingt etwas geschehen, daß die Steuerichraube dort schärfer angezogen werden muß, aber darüber kann man sich — wie sich ja auch der Herr Minister geäußert hat — nicht wegsetzen, daß man nicht allein auf der Welt ist, daß man auch mit den umliegenden Staaten zu rechnen hat und daß gerade kapitalkräftige, reiche Leute, die nicht an einen bestimmten Ort gebunden sind, dann vielleicht bei zu hoher Einkommensteuer über die Grenze gehen; und da möchte ich im Vorbeigehen nur noch eine Anregung geben: Es gehört ja heute zu den wichtigsten Arbeiten, sowohl im Landtag, wie im Reichstag, nach neuen Steuerquellen zu suchen; ich glaube, die Regierung dürfte sich denn doch einer Sache mit etwas mehr Wärme annehmen, nämlich der Verstaatlichung der Fahrnisversicherung gegen Feuergefahr. Das wäre eine Besteuerung, die niemand weh tut. Ich halte dafür, daß jeder ordentliche Hausbesitzer seine Fahrnisse gegen Feuergefahr versichert; und da werden nun ungezählte Millionen von Gesellschaften aus aller Herren Länder Jahr für Jahr aus unserem Lande herausgeholt. Warum nehmen wir die nicht in unsere Staatskasse (Ganz richtig!). Das nur nebenbei.

Man hat sich nun sehr über unsere Begehrlichkeit, über unsere Klagen bezüglich dieser Vorlage beschwert. Ja, wenn wir, wie in Preußen, nur einen Steuerfuß von 5 Pf. hätten, dann — das kann ich Ihnen namens aller Agrarier, die hier im Hohen Hause sind, garantieren — wäre es uns nicht im Traum eingefallen, irgend einen Antrag auf Entlastung unseres Standes zu stellen. Der erste Antrag — Abzug von 20 Proz. für landwirtschaftliches Gelände — war mir

sehr sympathisch. Ich füge mich natürlich auch den jetzigen Mehrheitsbeschlüssen; auch die Gründe sprechen dafür, die der Herr Minister ausgeführt hat. Die Landwirtschaft hat gegenwärtig schwer, durchzukommen; aber am schwersten die größeren Landwirte, und da vollzieht sich eine ganz bedenkliche Milderung. Mehrere bekannte Herren treiben die Landwirtschaft nicht mehr weiter; sie hatten zehn, zwölf, fünfzehn Dienstboten. Das ist heute eine Unmöglichkeit. Die Kosten dafür sind so groß, daß die Einnahmen in keinem Verhältnis mehr dazu stehen. Das ist eine Sache, die in anderen Berufsständen nicht vorkommt. Die Söhne der Genannten haben durchweg andere Berufsarten ergriffen; die Güter werden verpachtet, so weit es geht, parzelliert und verkauft. Das ist für mich ein sehr bedenklicher Zustand; denn das war ein sehr seßhafter, leistungsfähiger Bauernstand, und der verschwindet nach und nach. Darum liegt kein Grund vor, daß man diese größeren Betriebe von der Begünstigung, 20 Proz. abzuziehen, ausgeschlossen hat. Es hat mir gestern zufällig ein Gutsbesitzer mitgeteilt, daß er jetzt 150 Morgen gutes Feld, auf dem der Pflug geht, zu Wald aufforsten muß; er hätte es früher selber bewirtschaftet, es habe sich aber infolge der hohen Löhne nicht mehr rentiert; dann hätte er es verpachtet, jetzt wären in der Gegend ein paar industrielle Unternehmungen und er könne selbst zu Schandpreisen keinen Pächter mehr finden; also forstet der Mann diese 150 Morgen auf. Diese gehen der Landwirtschaft verloren, und das ist in meinen Augen eine sehr bedenkliche Situation.

Die kleinen Betriebe rentieren insofern besser, als sie weniger Hilfskräfte brauchen; und wenn der mittlere und kleinere Landwirt noch mit eigenen Leuten arbeiten kann, dann rentiert der Betrieb, aber eine Bodenrente wird nicht erzielt und ein Vermögen in der Landwirtschaft zu erwerben, ist eine Unmöglichkeit; man kann nur, wenn auch nicht hohe, aber doch sichere Tagelöhne herauswirtschaften. Deshalb sind diese kleinen Betriebe sicherer und rentabler. Es kommen dann auch noch andere Dinge hinzu: die Nähe einer großen Stadt, besserer Verkauf der Produkte, Nähe der Eisenbahnen usw.

Aber auch beim Betriebskapital wäre eine vollständige Steuerfreiheit am Platze gewesen. Auch mir ist es unsympathisch, daß von 20 000 M. ab die Haushaltsgegenstände steuerlich belastet werden sollen, aber das war notwendig als Ausgleich steuerlicher Gerechtigkeit. Ich kann es nur auf Unkenntnis der Verhältnisse zurückführen, wenn auch hier immer und immer wieder behauptet wird: es wäre eine Ungerechtigkeit, die ländlichen Betriebskapitalien freizulassen und die gewerblichen zu belasten. Wer die Verhältnisse kennt, der weiß doch den großen Unterschied zwischen den ländlichen Betriebsmitteln und den gewerblichen. Im Gewerbe sind die Maschinen, die Werkzeuge am bestimmten Tage Tag für Tag das ganze Jahr hindurch in Tätigkeit; wie steht es nun in dieser Beziehung bei uns in der Landwirtschaft? Um z. B. die Maschinen herauszugreifen: Wir sind gezwungen, unseren Betrieb recht intensiv zu gestalten; mit Rücksicht auf die Leutenot ist man genötigt, auch in kleineren Betrieben Maschinen anzuschaffen, auch der mittlere Landwirt hat mindestens ein halb Dutzend Maschinen. Ja, können die nun aber auch das ganze Jahr hindurch verwendet werden? Zwei, drei, vier Wochen, — einzelne Maschinen ausnahmsweise zwei oder drei Monate, und die übrige Zeit stehen sie unbenutzt da. Ich erinnere nur an Dresch-, Säe-, Mähmaschinen. Man ist außerdem genötigt, gute, trockene Räume herzustellen zu lassen, um die Maschinen in den übrigen zwei Dritteln des Jahres aufzubewahren, damit sie nicht rosten und zu Grunde gehen. Den größeren Teil des Jahres über sind sie totes Kapital. Das ist doch gewiß ein recht großer Unterschied, der ungünstig für uns wirkt.

Ebenso ist es mit den anderen Betriebsmitteln. Es ist ein grundlegender Unterschied gegenüber den Gewerben.

Der Herr Minister hat ausgeführt, vor zwölf Jahren sei die Stimmung bezüglich dieser Steuervorlage eine andere gewesen, sie habe umgeschlagen. Auch für mich trifft das zu, auch da hat die Stimmung umgeschlagen. Ich will Ihnen auch sagen warum. Von der gleichen Stelle aus, von der der Herr Minister heute spricht, hat der verstorbene Herr Finanzminister Buchenberger im ersten Stadium der Vorlage erklärt: Ich verlange bei dieser neuen Steuervorlage nicht mehr Geld, selbstverständlich auch nicht weniger, ich kann nicht auf das verzichten, was ich jetzt bekomme; aber der Schwerpunkt liegt für mich in der gerechten Verteilung der Lasten, in der Entlastung der Landwirtschaft. Heute ist das aber etwas anderes: von einer Entlastung will man nichts mehr hören. Der Herr Kollege Eichhorn hat gestern ausgeführt, daß ungefähr 5, 6 Millionen Mehreinnahmen dabei herauskommen sollen. Das ist das Schreckensgespenst, das bei mir den Umschlag der Stimmung hervorgerufen hat; wenn so viel Geld mehr herausgeholt werden soll, kann von einer Entlastung der Landwirtschaft keine Rede sein. Und da möchte ich im Vorbeigehen die herzlichste Bitte aussprechen, daß man auch bei uns sich der größten Sparamkeit befleißigen möge. Es sind ja recht viele und große notwendige Ausgaben zu machen, die naturgemäß steigen, aber es gibt doch auch Fälle, wo mehr gespart werden könnte.

Der Herr Kollege Eichhorn hat dann in scharfer Weise die Ungerechtigkeit der Progression bei der Industrie und der Degression bei der Landwirtschaft, diese Durchbrechung eines Prinzips einer reinen Vermögenssteuer besprochen. Ferner glaubt er, dürfe bei einer Vermögenssteuer die Rentabilität durchaus nicht zugrunde gelegt werden. Das sind Dinge, über die man sich des langen und breiten nicht zu äußern braucht. Die Rentabilität ist die Grundlage auch der Vermögenssteuer. Wenn ich ein Vermögen habe, das nicht rentiert, bin ich steuerlich nicht so leistungsfähig wie derjenige, der ein gut rentierendes Vermögen besitzt. (Abg. Eichhorn: Dann zahlen Sie keine Einkommensteuer!) Aber Vermögenssteuer. Ferner sagte Herr Eichhorn, daß dem Grundsatze der steuerlichen Gerechtigkeit bei diesem Gesetz ins Gesicht geschlagen sei. Nach den langwierigen Arbeiten in der Kommission kann man den Mitgliedern den Vorwurf nicht machen, sie hätten den Grundsatzen der Gerechtigkeit ins Gesicht geschlagen. Man hat sich ehrlich und redlich bemüht, trotz der großen Schwierigkeiten etwas zustande zu bringen. Herr Eichhorn sagte ferner, das Zentrum hat in der Kommission auf Schritt und Tritt für die Entlastung, für die Interessen der Landwirtschaft gearbeitet; Herr Kollege Eichhorn, diese Dichtung akzeptiere ich vollständig, sie ist zutreffend, wir haben uns alle Mühe gegeben, die Interessen der Landwirtschaft gut zu vertreten. (Abg. Eichhorn: Und das Gewerbe zu belasten!) Es kam noch Verschiedenes hinzu: Wir wollten durch dieses Gesetz eine gerechte Verteilung der Lasten, wir wollten auch die Wertsteigerung, die in den großen Städten in kolossalem Maße eingetreten ist, fassen. Es ist dem Herrn Abg. Eichhorn bekannt, daß diese durch das alte Gesetz nicht gefaßt werden konnte.

Es war also mindestens einseitig, immer von den Vorteilen und den einseitigen, unerfülllichen Wünschen der Landwirtschaft zu sprechen, während große Mißstände auch in anderen Berufskreisen vorhanden sind. Dann darf darauf hingewiesen werden, daß das leistungsfähige Großkapital, das Großgewerbe bis zum letzten Landtag 10 Pf. vom Hundert bezahlt hat, die Landwirtschaft aber 15 Pf. Das war auch nicht ein Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit.

Der Herr Abg. Eichhorn meint ferner, die Ausgaben im Lande Baden hätten sich sehr gesteigert. Das ist leider vollkommen richtig. Aber wo kommen die großen Summen hin? Sie werden nur zum verschwindenden Teil zu Gunsten der Landwirtschaft verwendet, sie kommen den großen Städten und der Industrie zugut. Man hat schon oft von Millionengräbern gesprochen; Sie werden diese Millionengräber auf dem Lande nicht finden, ich kann Ihnen aber die Adressen angeben, wo Sie sie finden können.

Nebenbei wird geredet von Geschenken an die Agrarier, während doch bei uns die schlechte Rentabilität, die Leutenot anerkannt ist, der Beweis, daß die Abwanderung der Leute vom Lande in die Stadt zunimmt, vorliegt.

Für die Landwirtschaft kommt noch in Betracht die Gemeinbesteuerung. In den Städten wird sie niedriger gehalten, in den kleinen Gemeinden auf dem Lande aber werden bis zu 1 M. 50 Pf., und 2 M. vom Hundert bezahlt. Dann kommt noch eine Doppelbesteuerung dazu, die Branntweinsteuer beispielsweise: Wir bezahlen einmal die Grundsteuer für das landwirtschaftliche Gelände, das viel höher eingeschätzt ist, wenn Obstbäume darauf stehen. Wenn wir nun die Ueberbleibsel des Obstes brennen, wird noch die hohe Branntweinsteuer erhoben. Dazu kommen noch eine ganze Reihe von Belastungen zufolge der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung usw.

Das landwirtschaftliche Betriebskapital ist an sich unrentabel. Der Handwerker, auch der kleine, hat, wenn er sein Rohmaterial verarbeitet, die Gewißheit, daß er ein Produkt herstellt, mit dem er einen gewissen Gewinn erzielt. Ich gebe gerne zu, daß es dem kleinen Handwerker in der Stadt recht schlimm geht, daran sind aber wir nicht schuld, sondern die Konkurrenz des Großkapitals, das den Kleinen erdrückt.

Der Herr Kollege Eichhorn gehört zu den fleißigen Arbeitern sowohl in der Kommission wie im Plenum des Landtags. Aber ich war bei seinen scharfen Angriffen gegen unsere Partei und gegen die Landwirtschaft doch überrascht. Es ist mir da vorgekommen, als ob aus seinen Ausführungen ein förmlicher Haß spreche, eine Schärfe im Ausdruck gegenüber unseren Wünschen, die mich sehr frappiert hat. (Abg. Eichhorn: Nein, gegen die Ungerechtigkeiten!) Es hat das nicht gestimmt mit dem, was bei der landwirtschaftlichen Debatte gesprochen worden ist. Die Herren Sozialdemokraten erklärten dort, auch sie seien Freunde der Landwirtschaft (Abg. Eichhorn: Sind wir auch! Heiterkeit). Hier war die Probe zu machen und da habe ich mich wieder an den alten Spruch erinnert: „Bewahre mich, Herr, vor meinen Freunden! Mit meinen Feinden will ich schon selbst fertig werden.“ Dann war mir auffallend, mit welcher Unkenntnis der Verhältnisse, die kaum übertroffen werden kann, der Herr Abg. Eichhorn über verschiedene Dinge im landwirtschaftlichen Betrieb gesprochen hat, die doch ein Abgeordneter wissen mußte. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Berechnung der Naturalien, die der Landwirt für sich und seine Angehörigen braucht: die werden sehr scharf berechnet, aber da war der Herr Abg. Eichhorn ganz anderer Ansicht.

Der Herr Abgeordnete Eichhorn hat auf einen Zwischenruf von mir mit einer Retourkutsche geantwortet, indem er mich einlud, mich in der Industrie oder im Gewerbe zu betätigen; dazu bin ich zu alt und trotz aller Schwierigkeiten möchte ich in meinem mir lieb gewordenen Berufe bleiben und hoffe, so Gott will, daß auch meine Kinder darin weiter arbeiten. Darum habe ich auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß, soweit möglich, unsere Lage verbessert werde. Im allgemeinen haben wir, wie ich schon bemerkte, den Beweis dafür, daß es der Land-

wirtschaft nicht gut geht, darin, daß die Leute vom Lande wegziehen. Der Herr Abgeordnete Eichhorn hat weiter ausgeführt: „Wenn es den Landwirten so schlecht geht, warum bleiben sie dabei, warum ergreifen sie nicht einen anderen Beruf?“ Das ist auch bei der Zolltarifdebatte im Reichstag des öfteren gesagt worden, aber es ist das ein etwas gewagtes Spiel. Die Abwanderung in die Städte ist sehr groß, die Industrie vergrößert sich, es ist Tatsache, daß wir immer mehr Industriestaat werden. Ich begrüße das nicht. Die Folge davon ist, daß die Landwirtschaft zurückgegangen ist, und die weitere Folge ist, daß wir das Ausland als Käufer unbedingt notwendig haben. Ich verhehle mir dabei nicht, daß Hunderttausende in der Industrie lohnenden Verdienst finden und daß recht viel Geld vom Ausland hereinkommt. Aber eine stete große Gefahr ist doch damit verbunden: Wir sind abhängig vom Ausland, das unser Käufer ist, haben aber nicht die Möglichkeit, dort irgend eine Einwirkung ausüben zu können. Wir können nicht verhindern, daß man dort wegen kriegerischer Verwicklungen oder anderer Umwälzungen, auch dadurch, daß man dort billiger produziert, unsere Industrieerzeugnisse nicht mehr abnimmt und dadurch Tausende bei uns brotlos werden. Auch das ist ein berechtigter Gesichtspunkt. Wir brauchen eine leistungsfähige Landwirtschaft als Reservecorps. Ich habe das bei der Landwirtschaftsdebatte schon erörtert. Wer soll, wenn das Ausland einmal versagt, unser Volk mit Lebensmitteln versehen? Auch dieser Moment kann kommen, und deshalb liegt es doch gerade im Interesse unseres Volkes, für den Bestand unserer Landwirtschaft zu sorgen.

Der Herr Kollege Vogel hat eine sehr lange Rede gehalten, er hat davon gesprochen, daß da und dort die landwirtschaftlichen Gelände, weil sie höhere Erträge liefern, höher eingeschätzt werden, z. B. in der Rheinebene. Das ist auch in anderen Gegenden der Fall, namentlich auch bei Nebengeländen, daß die Grundstücke im Verhältnis zum wirklichen Wert viel zu hoch eingeschätzt sind. Er meint sodann, auch die Kurorte kämen der Landwirtschaft zugute, sie könne ihre Produkte dort besser verkaufen. Sie werden mir zugeben, daß das vereinzelt Fälle sind, die nicht für die Allgemeinheit zutreffen, und auch in diesen Kurorten werden vielfach die Produkte von weit her bezogen.

Er hat ferner ausgeführt, ein Zentrumsmann hätte früher hier gesagt, daß wir die Vertretung des ganzen Landes seien und nicht jeder speziell der Vertreter seines kleinen Bezirks. Das ist selbstverständlich, und ich glaube, wir Agrarier haben und drüben — ich mache hier keinen Unterschied — können uns das Zeugnis ausstellen, daß wir nicht in kleinlicher Weise unsere landwirtschaftlichen Interessen vertreten haben, sondern immer dafür zu haben waren, wenn berechnete Wünsche und Forderungen anderer Stände an uns herangetreten sind, und Millionen für nicht landwirtschaftliche Zwecke regelmäßig bewilligt haben.

Der Herr Kollege sprach dann noch in beweglichen Worten von der Not der Kleingewerbetreibenden. Ich habe vorher schon gesagt, daß ich dafür Verständnis habe. Das muß der Herr Kollege Vogel als Mitglied der Kommission aber doch wissen, daß diese Kleingewerbetreibenden entlastet sind, daß die steuerlich schärfere Heranziehung erst bei den größeren Betrieben anfängt.

Der Herr Kollege Binz sagte, man sei der Meinung gewesen, daß das platte Land stärker mit Schulden belastet sei als die Städte. Das ist unrichtig; wir waren von Anfang an nicht dieser Meinung, weil die Kreditfähigkeit der Landwirte nicht so groß ist als die der Stadtbewohner. Er hat weiter gemeint, die Wertsteigerung wäre bei der Neueinschätzung in den

Städten nicht so zutage getreten, weil die städtischen Häuser bereits den modernen Verhältnissen entsprechend geschätzt worden seien. Ich gebe das zu bei den Neubauten, aber die große Mehrheit bilden die bestehenden Gebäude. Hier mußte doch eine ganz bedeutende Preissteigerung eintreten. Er hat nun mit einer gewissen Einschränkung von zunehmendem Wohlstand auf dem Lande gesprochen. Mit der Einschränkung kann ich das zugeben, daß dort, wo Industrie in der Nähe ist, wo ein Nebenverdienst für die Landwirte vorhanden ist, ein gewisser Wohlstand vorhanden ist. Wo aber reine Landwirtschaft getrieben wird, ist dieser Wohlstand nicht zu finden.

Ueber die Bemerkungen des Herrn Kollegen Eichhorn von der schwierigen Lage der nationalliberalen Partei sei bald im Schlepptau der Agrarier, bald im Schlepptau des Zentrums, will ich mich nicht näher auslassen. Den Eindruck habe ich allerdings, und ich habe ihn heute nicht zum ersten Mal: Im Reichstag beim Zolltarif, bei den Handelsverträgen, bei den jetzigen Steuervorlagen, hier in Baden bei den Steuergesetzen, ja wer macht denn die Sache? Die beiden großen wirtschaftlichen Parteien! Und wenn man sich dann vergegenwärtigt, was alles im Wahlkampf von Seite der Nationalliberalen gesagt und geschrieben wurde, dann stimmt das doch nicht mit der Arbeit, die wir jetzt auch heute wieder Schulter an Schulter miteinander leisten.

Und darum ist es nicht in der Ordnung, wenn man im letzten Wahlkampf uns als die größte Gefahr bezeichnet hat, viel schwerer sei die Gefahr des Zentrums als die Gefahr der Sozialdemokratie, wir seien das größte Uebel, die schlimmsten Feinde! Wenn wir jetzt einmal die Konsequenzen ziehen wollten und sagen würden: Die gefährliche Gesellschaft arbeitet nun mal nicht mit, steht Gewehr bei Fuß, was dann? (Abg. Dr. Binz: Das beruht auf Gegenseitigkeit!) Nein, das beruht nicht auf Gegenseitigkeit, man braucht diese Gefahr, man braucht das schwarze Unkraut im Garten des deutschen Volkes, wenn man ein Gesetz zustande bringen will. (Abg. Döblicher: Leider.) Leider ist sehr gut. Das weiß auch unser Volk draußen; aber was muß es davon halten, wenn im Wahlkampf die Waffen so scharf gegen uns geführt werden und wenn wir hier dann doch zum Wohle des Landes alle die wichtigen Gesetze miteinander machen? Wenn nun die Zentrumsparthei versagt, so nützen all die Bündnisse, heißen sie nun Bloch oder anders, nichts! (Abg. Döblicher: Die Gefahr liegt auf einem anderen Gebiete.)

Ich komme nun zum Schluß. Ich bedauere, wie ich es auch in der Petition, die ich im Namen des badischen Bauernvereins vorgelegt habe, betonte, daß es uns nicht gelungen ist, das landwirtschaftliche Betriebskapital vollständig frei zu lassen. Ich bedauere, daß es nicht möglich war, die landwirtschaftlichen Hilfsgebäude von der Steuer zu befreien. Es ist totes Kapital! Denken Sie an den großen Unterschied zwischen den landwirtschaftlichen Gebäuden überhaupt und den Wohnungen in den Städten. Hier ist die beste Kapitalanlage, bei uns ist aber ein Reingewinn nicht zu erzielen. Hier möchte ich das unterstehen, was der Herr Kollege Binz ausführte, nämlich daß eine bessere Einschätzung ermöglicht werde, wenn irgendwelche Mißstände, sei es nach oben, sei es nach unten, vorhanden sind. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, daß bei derartigen Fällen die Steuerkommissionäre Anweisung erhalten, diesen Wünschen gerecht zu werden.

Ich werde mit meinen Freunden für das Gesetz stimmen. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß die Bedenken sich zerstreuen mögen, die ich gegenwärtig noch habe. Das möchte ich allerdings noch als Einschränkung bemerken: Ich hoffe, daß das Hohe Haus einig ist, wenn im nächsten Landtag der Steuerfuß fest gestellt

werden soll, daß dann dieser Steuerfuß nicht über 10 Pf. hinausgeht. Das wäre meiner Ansicht nach das äußerste, was man bei dieser scharfen Einschätzung und Heranziehung der Vermögenswerte sich leisten könnte. Ich hoffe, daß es der Großh. Regierung möglich ist, anderweitige Steuerquellen zu finden. Und das wünsche ich auch wie die übrigen Herren Redner, die an dem Werke beteiligt waren, daß das Gesetz sowohl für die Regierung als auch für das Land zum Segen ausfallen möge! (Beifall.)

Abg. Lehmann (Soz.): Ich will es vermeiden, den Spuren des Herrn Abg. Schüler zu folgen und darüber in eine Erörterung einzutreten, wie groß die Not der Landwirtschaft ist, weil das ja nur einen Sinn hätte, wenn es sich um ein Einkommensteuergesetz handeln würde. Hier aber handelt es sich doch um das Vermögen. Allerdings scheint bei den landwirtschaftlichen Vertretern die Meinung vorzuherrschen, daß eine Reform der direkten Steuergesetzgebung eine Entlastung der Landwirtschaft im Gefolge haben soll. Um diese Punkte, ob der eine Beruf mehr oder weniger belastet wird, hat sich ja tatsächlich die Debatte in den Sitzungen der Steuerkommission und auch hier in den letzten Sitzungen des Plenums gedreht.

Das Gesetz ist aufgebaut zum Teil auf den Ertrag, zum größeren Teil aber auf das Vermögen, auf das vorhandene Steuerobjekt. Es ist ein Gesetz über die Verteilung der Lasten, denn es soll ja durch das Gesetz selber, abgesehen davon, daß der Staatsbedarf sich steigert, nicht mehr aufgebracht werden, als bisher. Es war deshalb ganz erklärlich, daß nun jede einzelne Berufsgruppe versuchte, die Lasten auf die Schultern der übrigen abzuschieben. Wir haben in der Kommission konsequent den Standpunkt vertreten, daß die leistungsfähigen Schultern getroffen werden sollten, und wir haben es deshalb bedauert, daß die Großh. Regierung nicht die Konsequenz gezogen und nicht zuerst das bestehende Einkommensteuergesetz einer gründlichen Revision unterzogen hat. Dann würde es viel leichter gewesen sein, mit dem Vermögenssteuergesetzentwurf fertig zu werden und es würde nicht notwendig gewesen sein, so viele Sitzungen abzuhalten, wenn wir die preußische Gesetzgebung nach dieser Richtung hin uns zum Muster genommen hätten.

Ich habe bedauert, daß heute der Herr Finanzminister das Wort der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ein Schlagwort genannt hat. Daß die Leistungsfähigkeit nicht in Berechnung gezogen wird, das ist die Grundlage unserer modernen Steuergesetzgebung. Der Herr Finanzminister hat, was mich auch sehr überrascht hat, heute den Gehören beim Staatsbedarf noch in gewissem Sinne das Wort geredet. Er scheint sich immer noch nicht davon überzeugen zu können, daß die stärksten Schultern auch die stärksten Lasten zu tragen haben. Wir haben fast ein ganzes Jahrhundert darum gekämpft, daß dieser Grundsatz steuerlich anerkannt wurde. Früher hatte man allgemein den Grundsatz der Leistung und der Gegenleistung gehabt, wonach, wenn jemand Steuer zahlte, er diese natürlich dafür zahlte, daß der Staat, die Staatsgesellschaft, die Staatsdiener bezahlt werden konnten, gewissermaßen für die Aussicht, die seinem Vermögen zuteil wurde. Wir haben ja den alten Grundsatz von der Leistung und Gegenleistung noch heute zum Teil in der Gemeindebesteuerung, in den Gebühren.

Die Gründe, die damals gegen diesen heute mehr oder weniger geltenden Grundsatz angeführt worden sind, erregen heute bei uns ein Räthsel. Aber wahrscheinlich ist es, daß eine spätere Generation über sehr viele Gründe, die wir heute für die Besteuerung des einen oder des anderen Objekts anführen, ebenfalls mit einem Räthsel hinweggehen wird. Das eine glaube ich doch ohne wei-

teres behaupten zu dürfen, daß die wesentlichste Steuerquelle doch das Einkommen ist, und daß man aus dem Grunde eben das Einkommen am schärfsten heranziehen soll, wie wir es vorschlagen und wie es in Preußen tatsächlich besteht. Die Vermögenssteuer soll nur als eine Ergänzungssteuer betrachtet und dadurch solche Vermögen betroffen werden, deren Besitzer keinen Wert darauf legt, aus diesen ein Einkommen zu ziehen. Als der Grundsatz aufkam, nach der Leistungsfähigkeit die Steuer zu bemessen und nicht nach Leistung und Gegenleistung, ist u. a. der Einwand gemacht worden: Warum der Reiche mehr an den Staat zahlen müsse? Der Staat habe für den Reichen doch nicht mehr Ausgaben als für den Armen. Es ist gesagt worden: Zahlt denn der Reiche mehr für sein Brot, zahlt der Reiche mehr für seinen Parterreplatz im Theater? Und es wurde auch seinerzeit, als auch bei den Gerichtsgebühren dieser Grundsatz verlassen und verlangt wurde, daß die Gebühren nach dem Wert des Streitobjekts festgesetzt werden sollten, eingewendet: Ein Urteil über 1000 Taler macht dem Richter unter Umständen vielleicht weniger Arbeit als ein solches über 10 Taler. Weshalb soll nun derjenige, der ein Rechtsurteil über 1000 Taler erwirkt hat, eine höhere Gebühr bezahlen, wo der Richter doch tatsächlich nicht mehr Arbeit hat, als mit einem andern Objekt? Man ist noch viel weiter gegangen, und es hat sich das bis in die neuere Zeit hineingespielt, man hat sogar Grundsätze aufgestellt, gelehrte Professoren natürlich, die heute unser Lächeln zu erregen imstande sind. Ich habe hier eine Schrift, die in der Braunschen Hofbuchhandlung in Karlsruhe erschienen ist, und zwar von einem gelehrten Heidelberger Professor Dr. F. Seeger herausgegeben, untertänigst gewidmet Sr. Königl. Hoheit Karl, Großherzog v. Baden. In dieser Schrift ist der steuerliche Grundsatz aufgestellt worden, daß jeder die gleiche Steuer leisten sollte, daß niemand mehr zu zahlen verpflichtet ist, als der Staatsbedarf anteilsweise ausmacht, daß aber derjenige, der etwa mehr zahlen will, das tun kann, dafür aber besondere Vorrechte erhält. Derjenige aber, der die auf ihn entfallende Steuer nicht bezahlen kann, hat dafür Frohndienste zu leisten. Das ist damals durchaus ernst genommen worden. Diese Schrift, die diese Theorie entwickelt, ist sogar preisgekrönt gewesen. Heute wissen wir, daß es einfach ein Un Ding ist, auf Leistung und Gegenleistung eine Steuertheorie aufzubauen. Wir verlangen vielmehr, daß nach der Leistungsfähigkeit die Steuer erhoben werden soll, und ich glaube, daß der vorliegende Vermögenssteuergesetzentwurf nach dieser Richtung hin keineswegs den Ansprüchen, die man an ein solches Gesetz zu stellen hat, entspricht.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Landwirtschaft nach dem Entwurf zu stark belastet würde. Nach den Mitteilungen aber, die uns heute von dem Herrn Finanzminister geworden sind, dürfte doch wohl feststehen, daß die Zentrumsparthei mit diesem Gesetz durchaus zufrieden sein kann. Das Zentrum hat ja mehr erreicht, als in der Regierungsvorlage stand. Die Zentrumsparthei hat zweifellos hier nach der Richtung hin den Sieg davongetragen, wenn sie auch die Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien hat mit in Kauf nehmen müssen.

Es ist von dem Herrn Abg. Binz darauf verwiesen worden, daß man die äußerste Konsequenz eines Vermögenssteuergesetzes nicht hätte ziehen wollen, weil man glaube, an das historische sich anlehnen zu müssen, daß also im wesentlichen dieselben Kreise in derselben Weise belastet werden sollen, als das bisher der Fall war. Diese Anlehnung an das historische wird sich ja nicht immer vermeiden lassen. Aber wenn man den Standpunkt einnimmt, den die nationalliberale Partei hier eingenommen hat, dann gibt es bei der Gesetzgebung

überhaupt kaum einen irgendwie nennenswerten Fortschritt. Die nationalliberale Partei hat den Standpunkt vertreten, daß es eigentlich eine Minorität nicht geben dürfe, oder wenigstens keine nennenswerte Minorität, und der Herr Finanzminister hat denselben Standpunkt hier vertreten und gesagt, ein solches Gesetz müsse mit einer großen Mehrheit angenommen werden, damit das nach außen einen guten Eindruck mache. Das hat aber den Nachteil, wenn man diese Theorie praktiziert, daß man immer nachzugeben gezwungen ist, daß dann eben der Handel um das Steuerobjekt — ich darf den anderen Ausdruck ja nicht anwenden, um einen Ordnungsruf zu vermeiden — doch zu einem Kompromiß führt, der eigentlich Niemandem genügt. Man müßte sich auf den Standpunkt stellen, daß es hier gar nicht darauf ankommt, ob die ländlichen Besitzer in höherem Maße belastet würden als die städtischen, sondern es müßte der Standpunkt eingenommen werden, daß leistungsfähige Schultern die Lasten zu tragen haben.

Wie ist denn nun das preussische Gesetz, das hier vielfach angeführt worden ist und als Muster hingestellt wurde, zustande gekommen? Das war ein Staatskunststück des damaligen Finanzministers Miquel, der die Situation ausnützte, und die Steuergesetzgebung gerade mit den Agrariern durchbrückte, weil man wußte, daß eine halbwegs vernünftige Verteilung des mobilen Kapital in höherem Grade belasten würde. Wenn damals die nationalliberale Partei klugerweise auch nachgegeben hat, so geschah das eben unter dem äußeren Druck, weil das Klassensteuersystem schlecht geworden war, daß es sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ.

Wir ändern jetzt auch; aber eine irgendwie nennenswerte grundlegende Aenderung bringen wir nicht. Und wenn der Herr Finanzminister heute in längeren Ausführungen darzutun versucht hat, daß bei uns die Verhältnisse ganz anders liegen als in Preußen, daß wir das Vermögenssteuergesetz, wie es in Preußen besteht, hier nicht einführen können, so muß ich gestehen, daß dieser Teil seiner Ausführungen mir der schwächste zu sein schien. Er hat darauf verwiesen, daß in Preußen ein geringerer Steuerbetrag aufzubringen sei als bei uns, daß in Preußen das Verhältnis zwischen Einkommensteuer und Vermögenssteuer sich wie 5 zu 1 verhalte, während bei uns etwa 45 Proz. durch die Vermögenssteuer und etwa 55 Proz. durch die Einkommensteuer aufzubringen seien. Ich frage den Herrn Finanzminister, was das damit zu tun hat? Er hat gesagt, in Preußen habe man die erhöhten Einnahmen aus Eisenbahnen und anderen staatlichen Betrieben, und deshalb sei der aufzubringende Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung kleiner als in Baden. Aber das hat alles damit nichts zu tun. Denn es handelt sich darum, worauf noch nicht hingewiesen ist, daß es doch immer dieselben Leute sind, die die Steuer zu zahlen haben, ob es nun in der Form einer Vermögenssteuer geschieht oder in der Form einer Einkommensteuer. Wenn man hundertmal von der Person absieht und das Objekt besteuert, so ist es doch niemals das Objekt, das die Steuer zahlt, sondern die Person.

Wenn wir eine halbwegs gerechte Steuer haben wollen, so müssen wir eine Einkommensteuer mit hoher Progression einführen. Daß das jetzt schon möglich ist, das hat der Herr Finanzminister heute selber bestätigt, und ich glaube nicht notwendig zu haben, hier ausdrücklich festzustellen, daß die Berechnungen, die von unserer Seite gemacht und gestern vom Herrn Kollegen Eichhorn vorgebracht worden sind, daß es nämlich möglich ist, diese Steuern durch die Einkommensteuer aufzubringen, durch die vorgebrachten Berechnungen des Herrn Finanzministers bestätigt worden sind. Dann kommt die Leistungsfähigkeit

in ganz anderer Weise zum Durchbruch wie heute. Was soll denn eine Vermögenssteuer? Sie soll doch nur den Zweck haben, diejenigen Vermögen, die nichts einbringen, und wobei der Besitzer sich vielleicht ein Vergnügen daraus macht, sein Kapital aufzuheben, woran wir ihn nicht hindern wollen, zu fassen. Der Besitzer soll deshalb nicht steuerfrei sein, weil auch er an allen Vorteilen des Staates teilnimmt.

Wenn darauf hinderviesen wurde, daß es notwendig sei, daß das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen werde, um nach außenhin einen Eindruck zu machen, so muß ich sagen: Dadurch wird das Gesetz nicht besser, dadurch wird die Verteilung der Lasten ungerecht bestehen bleiben, wie es vorher war. Es haben dann diejenigen, die für das Gesetz gestimmt haben, die eine Entschuldigungsmaßnahme, daß die Zahl der Mitschuldigen größer ist. In seinen Wirkungen bleibt das Gesetz genau so wie es war.

Es ist dann noch auf die Inkonsequenzen verwiesen worden, die dieses Gesetz enthält. Es ist ganz natürlich, daß auch die Inkonsequenz des Schuldabzuges hier erörtert wurde. In Preußen kennt man den vollen Schuldabzug. Wenn es sich darum handelt, das Vermögen festzustellen, dann müssen die Schulden schlechterdings abgezogen werden. Wenn die Agrarier von einem Schuldabzug Vorteile gehabt haben würden, dann weiß ich nicht, ob nicht dieser volle Schuldabzug von vornherein bereits in dem Gesetzentwurf vorhanden gewesen wäre. So aber glaubt man einen halben Schuldabzug uns anbieten zu können. Dieser halbe Schuldabzug kennzeichnet eben auch eine der vielen Halbheiten, die in dem Gesetz bestehen. Der Herr Minister hat gesagt, wir müßten dann 14 Prozent der Häuser in Karlsruhe freilassen, weil 14 Prozent der Häuser in Karlsruhe überschuldet seien. In Mannheim liegen die Verhältnisse aber noch schlimmer. Und dann, will man denn eine Häusersteuer oder eine Vermögenssteuer schaffen? Will die Regierung eine Häusersteuer, dann soll man die alte bestehen lassen, indem man einfach sagt, es ist eine Objektsteuer; da steht ein Haus, und von diesem Hause ist Steuer zu bezahlen. Aber wenn man sagt, da ist ein Mann, dieser Mann hat ein Vermögen, deshalb soll er von diesem Vermögen Steuer zahlen, so ist das in diesem Falle falsch, denn der Mann hat kein Vermögen. Jemand, der keine Schulden auf seinem Hause hat, zahlt Steuer von diesem Hause, der andere zahlt die Hypothekenzinsen, die auf seinem Hause sind, und zahlt außerdem noch von seinen Schulden die Hälfte der Steuern. Das ist zweifellos eine Ungerechtigkeit, denn diejenigen Hypotheken, die auf diesem Hause lasten, werden ja von den Hypothekengläubigern bereits versteuert. Zweifellos haben wir hier eine Versteuerung der Schulden, und da kann man noch so sehr versuchen, sie zu begründen, und da kann man noch so viel Dialektik anwenden; eine Begründung, die nur halbwegs Eindruck macht, kann nicht von dem geschicktesten Dialektiker gegeben werden, weil er eine Position verteidigt, die nicht zu verteidigen ist.

So wie es sich verhält mit dem Schuldenabzug, so ist es auch mit der Frage der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, die nach dem Regierungsentwurf frei gelassen werden sollen und wofür das gewerbliche Vermögen in höherem Maße durch die Progression herangezogen werden soll. Der Herr Finanzminister muß zugeben, daß das eine Inkonsequenz ist; welche Gründe liegen dann auch vor, daß man in dieser Weise vorgeht? Die Regierung sagt uns, die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien waren bisher steuerfrei, und die gewerblichen müssen getroffen werden, weil sonst das Gewerbe entlastet wird. Dann hätte man doch vorher das Einkommensteuergesetz ändern und eine höhere Progression

einführen sollen, dann wären diese großen Einkommen wirksam getroffen worden, aber jetzt kommt man mit dieser Halbheit.

Nun ist ja bei dieser Frage der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien speziell von dem Herrn Abg. Schüler darauf verwiesen worden, daß sie mit den gewerblichen nicht zu vergleichen seien, daß die für landwirtschaftliche Zwecke benutzten Maschinen ja nicht das ganze Jahr über gebraucht würden. Der Regierung scheint dieser Gedanke nicht gekommen zu sein, denn sie hat in ihrer Begründung davon nichts gesagt. Es scheint, daß die Regierung andere Gründe gehabt hat, die Landwirtschaft nicht höher zu belasten, als es bisher der Fall war. Ich habe schon gesagt, man hätte dann der Landwirtschaft auf einem anderen Gebiet entgegenkommen können, wenn man glaubte, man sollte die Belastungen so festhalten, wie sie bisher bestanden haben. Ich will aber daran erinnern, daß das, was für die landwirtschaftlichen Maschinen zutrifft, auch zutrifft für eine ganze Menge von anderen in der Industrie verwendeten Maschinen. Ich will nur an die Rotationsmaschine erinnern, die in der Buchdruckerei gebraucht wird. Eine Rotationsmaschine, die mindestens 24 000, aber auch 36 000 M. kostet für die Herstellung gewöhnlicher Zeitungen, die wird je nach der Auflage täglich vielleicht eineinhalb Stunden, vielleicht kaum eine Stunde benutzt, weil sie in vollem Betrieb nicht weniger als 12 000 Exemplare pro Stunde liefert. Während der anderen Zeit steht die Maschine völlig still. (Zuruf des Abg. Morgenthaler.) Der Herr Abg. Morgenthaler sagt: „Aber jeden Tag“ — vorausgesetzt, daß die Zeitung jeden Tag erscheint, wenn das nicht der Fall ist, wird sie auch nicht jeden Tag im Betrieb sein, aber jeden Tag nur eine bis eineinhalb Stunden, während Sie Ihre Sä- und Nähmaschinen den ganzen Tag benutzen. (Lachen beim Zentrum.) Nun sagen Sie: Jawohl, die landwirtschaftlichen Maschinen werden, wenn man das ganze Jahr zusammenrechnet, doch in geringerem Maße benutzt. Ich kann das für den Moment nicht nachprüfen, ich glaube aber, wenn man Umschau halten würde, würde man auch in der Industrie eine ganze Anzahl teurer Maschinen finden, die auch nicht voll ausgenutzt werden. (Zuruf des Abg. Säcklind: Bei den Brauereien!) Ich wollte damit nur sagen, wenn man darauf die Steuerfreiheit begründet, dann sollte man sie nicht so begründen, daß man sagt: weil die Maschinen benutzt werden in einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern man sollte sagen, weil diese Maschinen nicht voll benutzt werden, deshalb sind sie steuerfrei. Dann ist die Konsequenz die, daß z. B. die Maschinen, die beispielsweise im Brauereigewerbe lange stillstehen, auch davon ausgeschlossen werden. Dann unterscheide man also nicht darnach, zu welchem Zweck die Maschine gebraucht wird! Das wäre konsequent, dagegen würden auch wir nichts einzuwenden haben.

Dann ist weiter darauf verwiesen worden, speziell von dem Herrn Abg. Mayer, daß die Versteuerung der Haus- haltungsfahrnisse zu bedauern sei, und der Herr Abg. Schüler hat ihm gesagt: ja, das sei ein Zugeständnis, eine Gegenleistung für etwas anderes gewesen, also auch so eine Art Handel, der da stattgefunden habe.

Wie sind denn nun diese beiden Gegenstände, die Versteuerung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien und die Versteuerung der Fahrnisse, die ursprünglich nicht in dem Entwurf waren, in diesen hineingekommen? Beides sind Anträge von meiner Fraktion. Die Nationalliberalen waren so freundlich, mit uns für die Versteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals zu stimmen, weil sie es als ein Unrecht angesehen haben, daß man das industrielle Betriebskapital sogar progressiv steigert, das landwirtschaftliche aber freiläßt. Wir haben mit den Nationalliberalen gemeinsam die Verantwortung zu tragen, daß diese Bestimmung in die

Vorlage hineingekommen ist, und wahrscheinlich auch darin bleibt, wenn die agrarischen Einflüsse der Ersten Kammer sie nicht daraus entfernen. Dann war das Zentrum so freundlich, für unseren Antrag zu stimmen, die Haushaltungsverhältnisse in die Besteuerung mit einzuschließen. Dafür tragen Sie (zum Zentrum) nun mit uns gemeinsam die Verantwortung. Ich habe das hier angeführt, zum Beweis, daß nicht nur die nationalliberale Partei unter Umständen mit uns geht, sondern auch das Zentrum und daß die Herren Schofer und Wittenmann, als sie am Himmelfahrtstag ihr politisches Duett von der Abhängigkeit der nationalliberalen Partei von der Sozialdemokratie an der Tauber sangen (Heiterkeit), auch daran ein wenig hätten denken sollen. Es gereicht ja heute keiner Partei mehr zur Unehre (Heiterkeit), wenn sie mit der sozialdemokratischen Partei etwas durchdrückt. Ich wünschte nur, daß eine von diesen großen Parteien, gleichgültig welche, sich auf unsern Standpunkt gestellt und ein Gesetz gemacht hätte, das etwa dem preußischen insofern ähnlich gewesen wäre, als es das Hauptgewicht auf die hohen Einkommen gelegt hätte. Dann würden eine große Menge von Klagen überhaupt nicht vorgebracht werden können.

Der Herr Finanzminister hat das Schwierige seiner Position gefühlt, als er sagte: Ja, wir können bei der Erlassung des Vermögenssteuergesetzes nicht selbständig vorgehen, wir haben Rücksicht zu nehmen auch auf die anderen Staaten. Es ist ja gesagt worden, daß Mannheim Industrielle möglicherweise auswandern würden, wenn man bei uns die Steuerschraube fester anzöge; ich persönlich, der ich ja auch Vertreter der Stadt Mannheim bin, glaube noch nicht an eine Auswanderung. Der Herr Finanzminister sagt also: Wir haben Rücksicht zu nehmen, wir leben nicht auf einer Insel. Das ist ein Grundsatz, den die Regierung immer nur dann hervorholt, wenn dieser Grundsatz ihre Position zu stärken scheint. Das hätte die Groß-Regierung sich nur gegenwärtigen sollen, als sie vor zwei Jahren das Gesetz über die Kurpfuscherei, das sog. Kurpfuschergesetz, erlassen hat (Abg. Süßkind: Sehr richtig!), das heute, zum Gaudium, möchte ich sagen, der Pfälzer drüben besteht: weil die Kurpfuscher in auswärtigen Blättern, die in Baden kolportiert werden, all die Kurpfuscherramonnen erscheinen lassen, die bei uns nicht aufgenommen werden dürfen.

Es ist dann weiter darauf verwiesen worden, daß die Bestimmung über die Besteuerung der Haushaltungsfahrnisse einen Nachteil für das Gesetz bedeute. Der Herr Abg. Mayer ist sogar so weit gegangen, daß er gesagt hat: er verstehe diesen Standpunkt am allerwenigsten bei meiner Partei, weil dadurch die Unternehmer veranlaßt werden könnten, weniger in wertvollen Gegenständen (Zimmereinrichtung usw.) anzulegen, und er hat gemeint, daß, wenn die Unternehmer damit zurückhalten, dann die Arbeiter geschädigt würden, und mit diesen Ausführungen hat der Herr Abg. Mayer auch noch Zustimmung gefunden. Er hat uns also den Vorwurf gemacht, daß wir aus Kurzsichtigkeit die Interessen der Arbeiter nicht gewahrt hätten. Gegen diese Auffassung möchte ich aber doch protestieren. Der Gedankenfehler des Herrn Abg. Mayer liegt darin, daß er glaubt, daß diese reichen Leute, wenn sie ihren Ueberschuß nicht in Luxuswaren anlegen, sie ihn dann überhaupt nicht anlegen und daß die Folge davon sei, daß sie ihr Geld, ihren Ueberschuß, nicht mehr der Bank anvertrauen, daß sie keine Zinsen mehr damit machen, sondern daß sie dieses Geld einfach in einen großen Topf oder in einen Strumpf tun und es nicht mehr zinstragend anlegen. An einen Rückgang der Luxusindustrie wegen der Steuer ist nicht zu glauben. Jeder Unternehmer wird bestrebt sein, seine Kapitalien von neuem in dem Gewerbe, von neuem sonst zinstragend anzulegen; er wird sich beteiligen

an allen möglichen Unternehmungen, nur damit er Zins bekommt. Nur über eine gewisse Grenze hinaus wird das Bedürfnis nach Luxus eintreten. Daß dadurch etwa eine Schädigung der Arbeiterklasse eintritt, ist grundfalsch. Wird das Kapital nicht in Luxusartikeln angelegt, dann sinkt der Zinsfuß des Kapitals nicht nur für die Kreditbedürftigen, sondern auch für die Arbeiterklasse. Ich behaupte, daß heute prozentual eine viel zu große Arbeiterschaft in der Luxusindustrie beschäftigt ist, und daß es für uns vom nationalökonomischen Standpunkt aus durchaus nicht gleichgültig sein kann, ob alle diese Arbeiter nur Luxusartikel anfertigen oder ob sie solche Artikel anfertigen, die den Bedürfnissen der untersten Volksklassen entsprechen. Wenn es in der bürgerlichen Gesellschaft möglich wäre, die Luxusindustrie einzuschränken und die gleiche Anzahl von Arbeitern dazu zu verwenden, daß sie gesunde Wohnungen bauen, dann hätte die Gesellschaft als ganzes zweifellos einen erheblichen Vorteil davon.

Der Gedanke der Degression bei der Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke hat ja zu einer Ueberraschung geführt. Das Zentrum hatte beantragt, daß von den Einschätzungswerten der unbebauten Grundstücke ein Abzug von 20 Proz. gemacht werden solle, weil diese Grundstücke angeblich zu hoch eingeschätzt seien; ein schlüssiger Beweis für die zu hohe Einschätzung ist nicht gegeben worden — wo diese Einschätzung aber etwas zu hoch ist, ist ja nach einer Bestimmung des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, diese Einschätzung dann richtig zu stellen. Man hat aber seitens des agrarischen Zentrums geglaubt, auf diese Weise eine Entlastung der ländlichen Besitzer herbeiführen zu können. Die nationalliberale Partei hat sich erst ablehnend verhalten; es wurde diese Position ausgelegt. Dann ist die nationalliberale Partei Schritt um Schritt zurückgewichen; sie hat, wie Ihnen bekannt ist, eine Degression von 25 bis 60 Proz. vorgeschlagen und diese Degression ist angenommen worden. Die Zentrumsparthei hat damals wohl noch geglaubt, daß sie dabei noch etwas schlechter fahren würde als bei einem allgemeinen Abzug von 20 Proz., und auf ihren Antrag ist die Sitzung der Steuerkommission unterbrochen worden, damit das Zentrum erst unter sich beraten konnte; das Resultat dieser Beratung war dann, daß die Herren schweren Herzens den Vorschlag der nationalliberalen Partei annahmen.

Heute haben wir nun von dem Herrn Finanzminister gehört, daß der nationalliberale Vorschlag in Wirklichkeit weiter geht als der vom Zentrum: daß die Wirkung des nationalliberalen Vorschlages, der in dem Kommissionsantrag Aufnahme fand, tatsächlich eine größere Entlastung der ländlichen Grundstücksbesitzer bedeutet, als die Zentrumsparthei selber vorgeschlagen hatte (Zurufe). Das ist nun ein furchtbarer Hereinsfall, einen schlimmeren Hereinsfall hat wohl kaum je eine Partei erlebt. Der Herr Finanzminister hat uns vorgerechnet, daß nach dieser Bestimmung, wenn sie Gesetz wird, nur 117 Besitzer verbleiben, die nicht unter diese Degression fallen. Ja was nennt man dann seine Degression? Ich weiß nicht, wie die nationalliberale Partei dazu kommt, agrarischer zu sein als die agrarische Zentrumsparthei selber (Abg. Kolb: Aus Angst!); und wenn der G.-Artikler im „Badischen Beobachter“ behauptet, daß die Zentrumsparthei bei dieser ganzen Aktion bezüglich der Vermögenssteuer vorzüglich abgesehen habe, dann kann man ihm eigentlich gar nicht mal Unrecht geben (Heiterkeit).

Einen weiteren Punkt möchte ich hier noch berühren. Die Gewerbesteuerkapitalien sollen bis 1000 Mark frei sein. Der Herr Minister sagt: Bis jetzt waren sie frei bis 700 M., jetzt erhöhen wir die Freigrenze, das bedeutet einen Gewinn von 30 Proz. Wir haben den Antrag gestellt, nicht die Nationalliberalen, die Freigrenze auf 3000 M. zu erhöhen. Wir haben dabei

nachgewiesen, daß es Kleinhändler gibt, die gezwungen sind, einige Maschinen zu haben, weshalb also die Freigrenze von 3000 M. nicht zu hoch sei. Auch die Nationalliberalen waren dafür und der Herr Abg. Dr. Binz erklärte: Er habe bedauert, daß dieser Antrag nicht angenommen worden sei. Ja, aber warum ist er denn nicht angenommen worden? Weil die nationalliberalen Agrarier selber nicht mitgetan haben (Abg. Kolb: Sehr richtig!). Wir hätten doch mit den Nationalliberalen zusammen die Majorität, und wenn wir zusammengingen, dann hätten wir, genau so gut, wie wir die Besteuerung der ländlichen Betriebskapitalien ins Gesetz hineingebracht haben, genau so gut auch das durchgesetzt — wenn Sie (zu den Nationalliberalen) nur gewollt hätten! Sie haben aber nicht ernstlich gewollt. Ich möchte aber nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit darauf zu verweisen, daß dieses ablehnende Verhalten, dieses kurze, brüste Zurückweisen unseres Antrags seitens der Zentrumsparthei in einem grellen Kontrast steht zu seiner sonst zur Schau getragenen Handwerkerfreundlichkeit. Können Sie von diesem Standpunkt aus verantworten, daß Sie die Freigrenze für landwirtschaftliche Betriebskapitalien auf 20 000 M. festsetzen, während Sie ablehnen, eine gewerbliche Freigrenze auch nur von 3000 M. zu geben? Selbst der Vermittlungsvorschlag, der nachher von den Nationalliberalen gebracht worden ist, eine Freigrenze von 2000 M., ist vom Zentrum abgelehnt worden.

Diese Erörterung, die wir über die Vermögenssteuer gepflogen haben, wird wahrscheinlich doch dazu etwas beigetragen haben, über diese sogenannte beste Art der Besteuerung auch im Volke einigermaßen Klarheit zu schaffen. Diese Steuerreform ist ein Stück und Flickwerk, das niemand befriedigt, und das in seiner Wirkung auch noch gar nicht zu berechnen ist. Dieses Steuergesetz ist weder ein Vermögenssteuergesetz, noch ein Einkommensteuergesetz.

Der Herr Finanzminister hat in der Kommission selbst darauf verwiesen, daß es außerordentlich schwer ist, die Steuerwerte festzustellen und daß es, den besten Willen vorausgesetzt, manchem Steuerpflichtigen nicht möglich sein wird, seine Grundstücke richtig abzuschätzen, und daß die Gefahr einer falschen Frierung zweifellos in hohem Grade vorhanden ist. Es wird sich allerdings mit der Zeit eine gewisse Praxis herausbilden, aber ob diese Praxis dann dem Willen des Gesetzgebers entspricht, das scheint mir außerordentlich zweifelhaft zu sein. Immer noch die beste Einschätzung ist die Selbsteinschätzung, vorausgesetzt, daß falsche Einschätzungen mit hohen Strafen belegt werden, wie wir sie bei dem Einkommensteuergesetz haben. Ich glaube, wenn alle Werte, die vorhanden sind, richtig eingeschätzt werden, wenn keine Unterschleife begangen werden, dann wird diese Steuer für unsere Einnahmen sehr erheblich ins Gewicht fallen. Man wird darauf verweisen und sagen: Auch bei der Einkommensteuer kommen Unterschleife und zu niedrige Angaben vor. Gewiß, das ist richtig. Ich will nur daran erinnern, daß im Jahre 1891 einem der bedeutendsten Werke, die wir in Deutschland haben, dem „Bochumer Verein“, im großen Fußangelprozeß nachgewiesen worden ist, daß es sich kaum zur Hälfte, kaum zu einem Drittel eingeschätzt hat. Ich glaube aber doch, daß, wenn eine falsche Einschätzung im Prozeß nachgewiesen wird, ein solcher Prozeß doch auch ganz wesentlich die Steuerhinterziehung auf längere Zeit hinaus verhindern dürfte.

Ein paar Worte zum Schluß noch über die Frage, die ich bereits vorhin angeschnitten habe, über den einzigen Grund, der gegen die Besteuerung der Haushaltungsfahrnisse geltend gemacht wurde. Es wird gesagt, man dringe dadurch in die Geheimnisse der Familie ein. Es ist darauf entgegnet worden: Ja, wenn

Jemand wertvolle Sachen, Kunstwerke, großartige, wertvolle Gemälde usw. hat, dann braucht er sich nicht zu schämen. Ich glaube, der Herr Abg. Mayer und verschiedene andere Herren im Hause hier werden mit Stolz ihre Sachen dem Einschäfer zeigen (Heiterkeit!). Hier liegt also gar kein Motiv vor, etwas zu verschleiern. Und wenn es so viele Leute gibt, wie der Herr Abg. Siefzler gesagt hat, die Diamanten daliegen haben, so werden sie diese auch mit Stolz dem Einschäfer vorweisen. Die Leute, die Schulden haben, müssen ja auch diese angeben. Es ist keiner gekommen, der gesagt hat, man solle den Schuldbetrag nicht zulassen, weil es peinlich sei, sie anzugeben. Das ist inkonsequent!

Wir werden gegen das Gesetz stimmen, wenn unsere Anträge nicht angenommen werden. Der Herr Finanzminister hat sich gegen unsere Anträge gewandt, hat eine ganze Menge Einwendungen erhoben, und ich glaube, daß das Schicksal dieser Anträge besiegelt ist, daß die beiden großen Parteien, die sich in dieser Frage in den Armen liegen — dem Herrn Abg. Schüler drückt es fast das Herz ab, daß sie nicht immer zusammengehen (Heiterkeit) —, unsere Anträge ablehnen werden. Aber Sie werden einen Dank dafür nicht ernten. Sie haben die landwirtschaftlichen Konsumvereine und Genossenschaften freigelassen bis zu einer gewissen Grenze und Sie haben unseren Antrag, Produktivgenossenschaften, Vorschuß- und Konsumvereine größere Freigrenze zu geben, abgelehnt. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt; Arbeiterkonsumvereine werden zur Steuer herangezogen, Vereinigungen landwirtschaftlicher Natur aber werden freigelassen. Meinen Sie nicht, daß eine solche offenbare, auf der Hand liegende Ungerechtigkeit die größte Erbitterung erzeugt? Oder meinen Sie, wir werden nicht hinausgehen ins Land und sagen: die Arbeiter sind hier benachteiligt worden? Sie dürfen überzeugt sein, das wird man verstehen. Es handelt sich hier um ein Gesetz, wodurch die von meiner Partei in erster Linie vertretene Arbeiterklasse nicht direkt betroffen ist. Die Arbeiterklasse hat kein Vermögen zu versteuern, weil sie vermögenslos ist. Nichtsdestoweniger haben wir uns für verpflichtet gehalten, in dieser Sache ebenso mitzuwirken wie bei allen andern Dingen auch. Man hat sich nicht versagen können, auch der Arbeiterklasse einen Stieb zu versetzen, indem man ihre Konsumvereine nicht wie die agrarischen steuerfrei gelassen hat. Das zwingt uns neben den verschiedenen Inkonsequenzen, die ich vorgeführt habe, gegen das Gesetz zu stimmen.

Zum Schluß noch ein paar Worte gegen den Abg. Mayer. Er hat seine Verwunderung besonders darüber ausgesprochen, daß wir in der Kommission für die Progression der gewerblichen Betriebskapitalien gestimmt haben. Der Herr Abg. Mayer hat gemeint, wir wollten doch nicht die Entwicklung hemmen, und das sei doch ein Versuch, der Entwicklung in den Weg zu treten. Wichtig ist, daß, wenn auch nur die geringste Gefahr bestünde, es könnte dadurch etwa die Großindustrie eingeengt und eingeschränkt werden, wir dann gegen diese Bestimmung unsere Stimmen abgegeben haben würden.

Wir haben eine allgemeine Progression gefordert, wir wollten nicht nur die gewerblichen Vermögen allein treffen, sondern wir haben uns gesagt, wer ein hohes Vermögen hat, kann auch höher herangezogen werden. Das ist abgelehnt worden von derselben Partei, die uns jetzt einen Vorwurf daraus macht. Hätten Sie, meine Herren von der nationalliberalen Partei und vom Block, dafür gestimmt, dann hätten Sie sich nicht darüber zu beklagen, daß die Landwirtschaft besser behandelt wird!

Es ist übrigens eine so geringe Belastung der größeren gewerblichen Vermögen in dem Gesetz vorgeschlagen, daß wir uns gesagt haben, die großen Geschäfte können sie

wirklich tragen. Sie dürfen überzeugt sein, daß das nicht den hundertsten Teil von dem Schaden verursacht, der entstehen würde, wenn Sie Ihre Drohung, 300 000 Metallarbeiter auszusperrn, auch nur für einen einzigen Tag wahr machten! (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Wenn ich mir noch einmal das Wort erbitte, so habe ich nicht die Absicht, in eine wiederholte Diskussion über die einzelnen bestrittenen Punkte der Vermögenssteuer einzutreten, sondern ich möchte nur ein kleines Versäumnis nachholen. Ich bin nämlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß Herr Abg. Vogel in seinen gestrigen Ausführungen darauf hingewiesen hat, daß in den Kreisen der Gewerbetreibenden und namentlich auch in den Kreisen der größeren gewerblichen Betriebe ernstliche Befürchtungen über die Wirkung der Steuervorlage bestehen. Namentlich seien diese Befürchtungen dadurch hervorgerufen worden, daß nach den Kommissionsbeschlüssen eine Verstärkung der gewerblichen Progression eingetreten sei. Er hat mir nahegelegt, in dieser Beziehung eine beruhigende Versicherung hier abzugeben, und seinerseits bestätigt, daß er nach dem Studium des Gesetzes durchaus der Meinung sei, daß diese Befürchtungen unbegründet seien. Ich kann diese beruhigenden Versicherungen am besten dadurch geben, daß ich einfach auf die Bestimmungen des Gesetzes verweise in der Fassung, die es nun nach den Kommissionsbeschlüssen erhalten hat.

Wenn wir zunächst die Gewerbebetriebe betrachten, die keine Schulden haben, so wird sich unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes ihre steuerliche Belastung so gestalten, daß alle Betriebe, deren Betriebskapital 150 000 Mark nicht erreicht, eine Steuerermäßigung erfahren. Diese Ermäßigung beträgt bis zu einem Betriebskapital von 50 000 M. ein volles Drittel der jetzigen Steuer, bei Betriebskapitalen von 50 000 M. bis 150 000 M. schwächt sich diese Ermäßigung stufenweise allmählich ab, so daß bei 150 000 M. Betriebskapital die künftige Steuer der bisherigen gleich kommt; auch bei einem Betriebskapital von 150 000 M. bis 250 000 M. bleibt künftighin die Steuer ganz auf dem nämlichen Betrag wie bisher. Erst bei Betriebskapitalen von 250 000 M. und mehr übersteigt dann die künftige Steuer in langsamem Ansteigen den bisherigen Betrag, bis sie ihn bei der Summe von 600 000 M. Betriebskapital und mehr um ein Fünftel, also um 20 Prozent übersteigt. Das ist bei derartigen großen Betriebskapitalen eine Mehrleistung, von der man gewiß nicht sagen kann, daß sie die gewerblichen Betriebe ernstlich bedroht, oder wie man in den öffentlichen Blättern hat lesen können, ihnen die Ermäßigung nahelegt, aus dem Land zu ziehen.

Was sodann die Gewerbebetriebe betrifft, die mit Schulden belastet sind, und zwar mit Schulden bis zum höchsten abziehbaren Betrag oder mehr, so erleiden alle eine ganz bedeutende Ermäßigung: Sie haben zu zahlen bei Betriebskapitalen bis zu 50 000 M. bloß ein Drittel der jetzigen Steuer, bei Betriebskapitalen von 50 000 bis 150 000 M. bloß ein Drittel bis zur Hälfte der jetzigen Steuer und bei Betriebskapitalen von 250 000 Mark und mehr bloß ein Fünftel bis drei Fünftel der jetzigen Steuer. Diese drei Fünftel der jetzigen Steuer werden aber erst bei einem Betriebskapital von 600 000 M. und mehr erreicht.

Ich glaube, diese Zahlen beweisen besser als alle weiteren mündlichen Ausführungen, daß von einer schweren Gefährdung unserer gewerblichen Groß- und Handelsbetriebe durch die Vermögenssteuervorlage nicht im entferntesten die Rede sein kann.

Abg. Schmidt-Bretten (B. d. L.): In meiner Rede bei der Landwirtschaftsdebatte habe ich zum Schluß der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es bei der Steuerreform gelingen möge, die Landwirtschaft vor neuen Steuerlasten zu bewahren. Daß das nicht der Fall sein wird, haben wir soeben vom Herrn Finanzminister gehört. Er hat ausgeführt, daß viele größere Gewerbebetriebe künftighin um ein Drittel, z. T. sogar drei Fünftel weniger an Steuern zu bezahlen haben werden. Da aber dieser Ausfall an Steuer wieder gedeckt werden soll, so ist klar, daß die Landwirtschaft die Bechte dieses Gesetzes zu tragen haben wird. (Widerspruch bei den Nationalliberalen.)

Es ist zwar gelungen, einige der giftigsten Zähne dem Gesetze auszuziehen. Der Regierungsentwurf selbst hat vorgesehen, daß das landwirtschaftliche Betriebskapital vollständig unversuert bleiben sollte. In der Kommission hat man dann einen Kompromiß dahin geschlossen, daß die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien bis zu 20 000 M. ganz, bis zu 50 000 M. teilweise von der Steuer frei bleiben sollen.

Es wäre wünschenswert gewesen, diese Betriebskapitalien ganz frei zu lassen. Denn dadurch, daß das nicht geschieht, werden die Pächter der großen Güter die Leidtragenden sein. Diese Pächter sind selbst nicht auf Kosten gebettet. Grundbesitzer, die ihre Betriebe selbst bewirtschaften, haben wir in Baden sehr wenig. Man hat eingewandt, daß diese Pächter es in der Hand hätten, die Steuer auf die Grundbesitzer abzuwälzen; ich glaube nicht, daß das richtig ist. Diese großen Güter haben so viele Pachtliebhaber, daß es den Grundbesitzern nicht einfallen wird, nach Inkrafttreten des Gesetzes in ihrem Pachtzins herabzugehen.

Die Klage, daß die landwirtschaftlichen Grundstücke bei der vor einigen Jahren vorgenommenen Neueinschätzung zu hoch geschätzt worden sind, ist eine allgemeine. Man hat das auch in der Kommission teilweise anerkannt; es hat deshalb das konservative Mitglied der Kommission mit den Zentrumsmitgliedern den Antrag gestellt, 20 Proz. abzuschreiben. Man hat einen Kompromiß geschlossen, daß eine stufenweise Abschreibung erfolgen soll bei Grundstücken bis zu 80 000 Mark. Diesem Kompromiß sieht man die Halbheit von vornherein schon an. Man hat erkannt, daß tatsächlich die landwirtschaftlichen Grundstücke zu hoch eingeschätzt sind (Zuruf des Abg. Eichhorn: Beweisen!). Die Parteien, die diesen Antrag gestellt haben, haben das erkannt, sonst hätten sie wahrscheinlich den Antrag nicht gestellt. Wenn man aber das erkannt hat, dann hätte man eben dieser Erkenntnis vollständig Rechnung tragen und bei den sämtlichen landwirtschaftlichen Grundstücken diese Abschreibung vornehmen lassen müssen. Auf der einen Seite ist es sehr erfreulich, daß die kleinen Landwirte 25 Proz. abschreiben dürfen, andererseits ist es eine Ungerechtigkeit, daß die mit Liegenschaftsbesitz von über 80 000 Mark nichts abschreiben dürfen.

Der Herr Abg. Mayer hat bedauert, daß in dem Gesetz für die großen Gewerbebetriebe eine Staffelung bei dem Steuerfuß stattfindet. Er hat weiter bedauert, daß die Kommission diese Staffelung noch erweitert habe. Ich kann demgegenüber nur bedauern, daß die Kommission diese Staffelung nicht noch mehr erweitert hat bis zu dem Prozentsatz von 100 bei einem Gewerbebetriebskapital von einer Million. Unsere großen Gewerbebetriebe sind in der Lage, diese Steuer zu ertragen, und sie sind derart rentabel, daß sie daran nicht schwer tragen werden. Wenn es etwa solche Betriebe geben sollte, welche diese Steuer nicht ertragen können, dann ist ihre Bedeutung für die Allgemeinheit eine sehr zweifelhafte und derartige Betriebe mögen sich mit einem bescheidenen Dasein begnügen (Zuruf des Abg. Eichhorn).

Wenn der Herr Abg. Mayer weiter gemeint hat, daß er sehr bedauere, daß die Haushaltungseinrichtungen von über 20000 M. zur Steuer herangezogen werden, so muß ich demgegenüber betonen, daß ich mich sehr freue, daß diese Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist, denn ich glaube, wer sich eine Haushaltungseinrichtung von 20000 M. leisten kann, wird eine derartige Steuer auch nicht schwer tragen.

Der Grund, warum das Gesetz der Landwirtschaft künftighin größere Lasten bringen wird, als bisher, ist in der bisherigen Debatte kaum betont worden. Bisher wurden die Liegenschaften nach dem besteuert, was ein Grundstück unter normalen Verhältnissen abzuwerfen in der Lage war. Künftighin wird das so werden, daß die Steuer berechnet wird nach dem laufenden Verkehrswert. Theoretisch betrachtet sollte man annehmen können, daß auch bei den landwirtschaftlichen Grundstücken der Verkehrswert auch dem Ertragswert entspricht. Wenn diese Theorie richtig wäre, dann wäre es selbstverständlich auch richtig, das Vermögenssteuerprinzip auf den Liegenschaftsbesitz anzuwenden. In der Praxis macht sich die Sache aber wesentlich anders. Der Verkehrswert entspricht nur in den seltensten Fällen dem Ertragswert, also dem wirklichen Wert eines Grundstücks. Der Verkehrswert der Grundstücke ist oft in unmittelbarer benachbarten Orten ein sehr verschiedener, obwohl der Ertragswert der gleiche ist. Der Verkehrswert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird eben oft durch ganz andere Gründe beeinflusst, als dies bei anderen Vermögenswerten der Fall ist. Der Bauer hält auch an dem unrentabel gewordenen Betriebe fest, bis die Hypothekenlast ihn vollständig ruiniert hat. Er kauft eben seinen Acker oft zum doppelten Preise, als wie es dem wirklichen Wert des Ackers entspricht (Hört! Hört!). Der beste Beweis, daß bei den landwirtschaftlichen Grundstücken der Verkehrswert nicht dem Ertragswert entspricht, ist die Tatsache, daß sich die landwirtschaftlichen Grundstücke durchschnittlich nur zu 2 Proz. rentieren, während sonstige Vermögenswerte doch durchschnittlich zu 4 bis 5 Proz. rentieren. Man braucht ja nur das Geld auf die Sparkasse zu legen, dann bekommt man dort auch schon durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Proz. Bei dieser Annahme der zweiprozentigen Rentabilität ist aber, was der Herr Abg. Eichhorn gestern bestritt, der Unterhalt der eigenen Familie mit berechnet. Wenn man aber erkannt hat, daß dieser Verkehrswert dem Ertragswert bei den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht entspricht, dann ist es auch falsch, das Vermögenssteuerprinzip auf die landwirtschaftlichen Grundstücke anzuwenden. Denn da, wie gesagt, bei den landwirtschaftlichen Grundstücken in der Regel der Verkehrswert wesentlich höher ist, als der Ertragswert, so werden künftighin, wenn diese Vorlage Gesetz wird, die landwirtschaftlichen Grundstücke um so viel zu hoch zur Steuer herangezogen werden, als der Verkehrswert den Ertragswert übersteigt. Wer es daher mit der Landwirtschaft gut meint, wird gut tun, das Gesetz abzulehnen, umso mehr, als von den Mehrerträgen, die durch diese Steuer einkommen, die Landwirtschaft wahrscheinlich das wenigste erhalten wird.

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Wenn das richtig wäre, was der Herr Vorredner sagte, dann wären wir allerdings genötigt, dieses Gesetz abzulehnen, denn auch wir wünschen nicht, daß die Landwirtschaft in der Weise benachteiligt wird, wie man nach den Ausführungen des Herrn Abg. Schmidt-Bretten annehmen könnte. Herr Schmidt hat sich ja auch einen Beweis für seine Behauptung geleistet; aber dieser Beweis wird, wie er bei einiger Ueberlegung selbst einsehen wird, nicht stichhaltig genannt können. Er hat einfach gesagt: Der Herr Finanzminister hat eben dargelegt, daß das Gewerbe um so und so viel

entlastet wird; da nun aber das Gesamtertragnis der Steuer doch mindestens so hoch sein soll wie bisher, so muß die Landwirtschaft die Zehne bezahlen, das soll heißen: das, was im Gewerbe weniger eingeht, wird sie darauflegen müssen. Der Herr Abg. Schmidt hätte Recht, wenn das Vermögenssteuergesetz sich nur auf diejenigen Vermögenswerte bezöge, die das gewerbliche Betriebskapital und das landwirtschaftliche Kapital darstellen. Er hat aber vergessen, daß dazwischen noch eine sehr große Gruppe der Hausbesitzer und des städtischen Grundbesitzes ist, die wohl die Hauptlast der Steuer darauf legen müssen, was durch die Erleichterung der Gewerbesteuer ausfällt. Es geht das auch hervor aus den Darlegungen des Herrn Finanzministers, die der Kommission schriftlich zugegangen sind. Es ist dort nachgewiesen, daß das landwirtschaftlich benützte Gelände durchschnittlich um 53,88 Proz. höher eingeschätzt ist als vorher. Wenn es nur um 50 Proz. höher eingeschätzt wäre, so würde dieser Unterschied schon dadurch ausgeglichen, daß der Steuerfuß von 15 auf 10 Pf. herabgesetzt wird, und die übrigen Prozente werden noch mehr als ausgeglichen dadurch, daß der Landwirtschaft nun auch ein Schuldenabzug gestattet wird. Daraus geht doch ganz deutlich hervor, daß die Rechnung des Herrn Abg. Schmidt-Bretten vollständig aus der Luft gegriffen ist, daß er also auch nicht mit Recht die Folgerungen daraus ziehen kann, die er daraus gezogen hat, insbesondere: daß, wer wirklich ein Freund der Landwirtschaft sei, das auch das Gesetz stimmen müßte. Das ist doch eine recht merkwürdige Behauptung, nachdem in diesem Hause Leute sind, an deren Freundschaft für die Landwirtschaft auch der ärgste Agrarier nicht zweifeln kann, und nachdem der Herr Kollege Schüler vom Zentrum erklärt hat, daß er, wenn auch nicht gerade mit Freuden — das tun wir auch nicht — für das Gesetz stimmen würde. Es würde also, wenn der Herr Abg. Schmidt Recht hätte, der Herr Abg. Schüler damit zu einem Mann gestempelt, der es nicht gut mit der Landwirtschaft meint. Nun, mit diesem Genossen können wir uns wohl zufrieden geben, und der Herr Abg. Schüler wird den Vorwurf leicht tragen, ebenso wie wir ändern, die wir dem Gesetz zustimmen.

Ich habe aber natürlich nicht das Wort ergriffen, um dem Herrn Abg. Schmidt entgegenzutreten (ich habe mich ja schon früher zum Wort gemeldet); ich habe auch nicht das Wort ergriffen, um unsere Stellung zu dem Vermögenssteuergesetzentwurf im allgemeinen klarzulegen. Das hat ja unser Freund Vogel in ausführlicher Weise bereits getan und ich kann seinen Ausführungen nur zustimmen. Veranlaßt, mich zum Wort zu melden, haben mich die Ausführungen des Herrn Kollegen Eichhorn. Ich halte mich als Vertreter eines wesentlich landwirtschaftlichen Bezirks doch für verpflichtet, auch meinerseits verschiedenen Ausführungen entgegenzutreten, die er über das Verhältnis der Landwirtschaft zur Industrie, über den Anteil, den die Landwirtschaft an der steuerlichen Belastung zu tragen hat, gemacht hat. Er hat vor allem das Gesetz von dem prinzipiellen Standpunkt aus bekämpft, daß es keine reine Vermögenssteuer sei, daß manche Bestimmungen darin mit dem Prinzip der Vermögenssteuer nicht übereinstimmen und hat demgegenüber als Muster die preussische Vermögenssteuer aufgestellt, die zwar auch nicht sein Ideal sei (Zuruf des Abg. Eichhorn). Sie haben gesagt: sie ist zwar nicht das Ideal einer Vermögenssteuer, aber in diesem Punkte ist sie insofern ein Muster, als sie das Prinzip der Vermögenssteuer reiner durchführt. Nun, Sie haben ja ganz recht. Rein prinzipiell, rein theoretisch betrachtet, wird man gegen manche Bestimmungen unseres Entwurfes diesen Einwurf erheben können.

Wenn wir aber nicht nur das Prinzip und die Theorie

in Betracht ziehen, sondern auch die praktischen Verhältnisse betrachten, werden wir vielleicht doch zu einem anderen Standpunkt kommen. Herr Kollege Eichhorn hat ja selber die Berechtigung der Vermögenssteuer damit bewiesen, daß er gesagt hat: Wer ein Vermögen hat, hat ein wirtschaftliches Übergewicht über den, der kein Vermögen hat, und das rechtfertigt auch die stärkere Heranziehung dessen, der Vermögen besitzt, gegenüber dem, der kein Vermögen besitzt. Das ist vollständig richtig. Wenn man aber dieses Prinzip durchdenkt, wird man auch noch weiter sagen können, daß der, der ein gut rentierendes Vermögen besitzt, noch ein größeres wirtschaftliches Übergewicht hat, als derjenige, der ein schlecht oder gar nicht rentierendes Vermögen besitzt. (Zuruf des Herrn Abg. Eichhorn.) In Verfolgung dieses Gedankens wird man dann aber auch dazu kommen können, gut rentierende Vermögenswerte stärker zur Steuer heranzuziehen als schlecht rentierende. In Preußen hat man das nicht getan; aber es liegt eben, wie mit Recht vom Herrn Finanzminister ausgeführt wurde, der Grund wohl darin, daß in Preußen das Gesetz nur den Charakter einer Ergänzungssteuer hat und deshalb einen viel niedrigeren Steuerfuß ansetzt, als wir das tun müssen. Herr Kollege Lehmann hat darin allerdings einen Unterschied nicht anerkennen wollen. Ich glaube aber, wenn er sich die Sache genau überlegt, so wird er doch darauf kommen, daß das einen wesentlichen Unterschied ausmacht. Wenn man einen geringen Prozentsatz erhebt, kommen einige tatsächliche Unbilligkeiten nicht so sehr in Betracht, wenn man dagegen einen höheren Steuerfuß ansetzt, dann fallen solche Ungleichheiten viel mehr ins Gewicht. Man wird deshalb bei einem geringeren Steuerfuß leicht über derartige Ungleichheiten hinwegkommen können, während man sie bei einem größeren Steuerfuß schärfer ins Auge fassen muß, um Unbilligkeiten zu vermeiden. Ich glaube, aus diesem Grunde rechtfertigt es sich schon, daß man das Prinzip der Vermögenssteuer nicht so vollständig durchgeführt hat, sondern daß man da und dort davon abgewichen ist.

Nun hat aber Kollege Eichhorn das Gesetz hauptsächlich damit bekämpft, daß es einen ausgesprochenen agrarischen Charakter habe, und daß es eine unangemessene Begünstigung der Landwirtschaft bedeute. Das nimmt sich sehr schön aus, wenn man dagegen die Äußerung des Herrn Abg. Schmitt-Bretten hält, der da sagt: Ein Freund der Landwirtschaft muß das Gesetz ablehnen (Heiterkeit). (Abg. Eichhorn: Dem einen war es zu wenig und dem andern zu viel!) Kann ich jetzt selber machen? (Stürmische Heiterkeit.) Also Herr Kollege Eichhorn hat das Gesetz als ein überagrarisches hingestellt; er hat dargelegt, daß es der Landwirtschaft übergroße Vorteile bringe, und er hat daran eine historische Betrachtung geknüpft, was alles der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten für Begünstigungen zu teil geworden seien. Er hat als eine solche Begünstigung der Landwirtschaft auch hingestellt, daß das Verhältnis derjenigen Steuern, die die Landwirtschaft aufbringt, zu denjenigen Steuern, die die Industrie aufbringt, sich seit den 70er Jahren kolossal verschoben habe, daß die Industrie seither einen viel größeren Prozentsatz der Steuer aufbringen müsse, als in den 70er Jahren. Nun, darin kann man doch eine Begünstigung der Landwirtschaft nicht sehen, sondern das ist eine Folge der ganz natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands seit den 70er Jahren. Es hat eben die Industrie einen ungeheuren Aufschwung genommen und eine ungeheure Ausdehnung gewonnen; es ist deshalb selbstverständlich, daß sie daraufhin auch viel mehr Steuern bezahlt. Die Landwirtschaft hat einen solchen Aufschwung nicht genommen, und die ganz natürliche Folge ist die, daß die Landwirtschaft zwar absolut nicht weniger Steuern bezahlt, als in den 70er Jahren,

daß aber natürlich das, was die Landwirtschaft jetzt bezahlt, nicht mehr einen so großen Prozentsatz von dem allgemeinen Steuerertrags ausmacht, wie das früher der Fall gewesen ist. Also eine Begünstigung, eine ungerechte und unberechtigte Begünstigung der Landwirtschaft wird man in dieser Tatsache nicht sehen können. — Er hat dann noch angeführt: Auch die Vorteile, die man der Landwirtschaft durch die Zölle habe angebeihen lassen, seien nur ein Glied an der Kette, die die fortwährende Begünstigung der Landwirtschaft darstelle. Dazu kämen nun auch noch die Begünstigungen in diesem Steuergesetz. Nun, ich meine, die deutsche Zollpolitik der letzten Jahrzehnte hat unserer badischen Landwirtschaft nicht die großen Vorteile gebracht, die man da und dort von ihr erhofft hatte. Meiner Ueberzeugung nach hat die badische Landwirtschaft in ihrer großen Mehrheit von den Schutzzöllen, soweit sie auf landwirtschaftliche Produkte gesetzt waren, nicht mehr gehabt, als sie andererseits hat drauflegen müssen dafür, daß die Industriezölle alles das verteuerten, was die Landwirtschaft ihrerseits hat einkaufen müssen. (Mehrfache Zurufe.)

Präsident Dr. Wilkens bittet, diese fortwährenden Unterbrechungen zu unterlassen.

Abg. Dr. Heimburger (fortfahrend): Ich habe nie für die deutsche Zollpolitik geredet, sondern ich habe den Standpunkt vertreten, daß, wenn man einerseits hohe Industrieschutzzölle einführt und dadurch der Landwirtschaft diejenigen Produkte verteuert, die sie kaufen muß, man allerdings auch aus Gerechtigkeitsgründen der Landwirtschaft einen Schutz geben müsse für diejenigen Dinge, die sie zu verkaufen hat (Sehr gut). Ich habe nie die Zollpolitik als Ganzes verteidigt; ich habe nur gesagt: Wenn man das eine tut, muß man aus Gerechtigkeitsgründen auch das andere tun, und ich muß bestreiten, daß ich mich deshalb mit mir selbst in Widerspruch gesetzt habe.

Die Vergünstigungen nun, die der Landwirtschaft im vorliegenden Gesetzentwurf zuteil werden sollen, werden im wesentlichen nicht den größeren, sondern den mittleren und kleineren Landwirten zugut kommen, und die haben meiner festen Ueberzeugung nach von der Zollpolitik einen Vorteil nicht gehabt. Man hat ja überhaupt immer bei der Bekämpfung des Agrariertums erklärt: Nicht gegen die kleineren und mittleren Landwirte geht der Kampf sondern gegen die großen, gegen den Großgrundbesitz, und namentlich gegen den ostelbischen Großgrundbesitz. Und in diesem Sinne habe auch ich den Kampf gegen das Agrariertum mitgemacht, aber nicht, wenn es sich um kleine und mittlere Bauern handelt. Und um den Großgrundbesitz handelt es sich in unserer Steuerepolitik nicht, sondern im wesentlichen um die mittleren und kleineren Bauern, und für diese bin ich von jeher eingetreten, und ich halte es für recht, wenn ich es auch bei dieser Steuer tue.

Was sind nun die „unerhörten agrarischen Ausschreitungen“, die das Gesetz enthält? Es ist die Degression bei den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken und die Freilassung des Betriebskapitals bis 20 000 Mark verbunden mit Degression von 50 000 M. abwärts.

Nun, was die Degression beim Grundsteuerkapital betrifft, so haben die beiden sozialdemokratischen Redner, insbesondere aber der Herr Abg. Eichhorn, gemeint, das sei eigentlich dasselbe, was das Zentrum mit seinem Antrag gewollt habe. Das Zentrum hat 20 Proz. in Abzug bringen wollen, und zwar ganz ohne Unterschied der Höhe des Steuerkapitals, beim kleinsten Bauer, der seine wenigen Ackerlein versteuern muß, wie beim größten Großgrundbesitzer im Land. Von

liberaler Seite ist dem ein Gegenantrag entgegengestellt worden, der die kleineren etwas mehr entlastet, der bei den mittleren dieselbe Entlastung herbeiführt, wie durch den Zentrumsantrag, und der bei den ganz großen keine Entlastung herbeiführt.

Ich meine, das wird auch der Herr Kollege Eichhorn begreifen, daß es nicht dasselbe ist, ob man bloß die kleineren oder mittleren Landwirte entlastet, oder auch die größten. Er kommt allerdings und rechnet mir vor, es seien nur 117, die nicht entlastet würden. Ja, Herr Kollege Eichhorn, das ist immer so bei jeder Progression, daß es oben immer weniger werden. Wenn Sie die Einkommensteuern vergleichen, so kommen oben auch immer weniger, und wenn nach Ihrem Vorschlag die allerhöchsten Einkommen mit 6 und 10 Proz. besteuert werden sollen, so kann man Ihnen auch vorrechnen, daß es nur wenige sind, die betroffen werden. Das ist ganz richtig, aber es „flücht besser“ dort oben, und so ist es auch bei dem landwirtschaftlichen Grundbesitz. Es sind nur 117, aber offenbar haben die einen recht schönen Grundbesitz, der tüchtig ins Gewicht fällt, und es ist etwas anderes, ob man diese auch noch entlastet, oder ob man das nicht tut. Auch der Herr Kollege Schüler hat bedauert, daß man diese größten Grundbesitzer nicht auch mit einbezogen hat in die Entlastung mit 20 Prozent, und hat als Grund angeführt: Bei der Landwirtschaft könne man nicht sagen, daß der Große dem Kleinen überlegen sei, wie etwa bei der Industrie und bei andern kapitalistischen Unternehmungen; der Kleine arbeite im Gegenteil wirtschaftlicher, weil er im allgemeinen mit eigenen Kräften, mit den Arbeitskräften seiner Familie, seinen Betrieb durchführen könne, während der größere Besitzer schwerer tue, weil er unter der Leutenot zu leiden habe, weil er nur sehr schwer die geeigneten Arbeitskräfte bekomme und sie teuer bezahlen müsse. Das ist ganz richtig, aber ich meine, es trifft doch nur bis zu einer gewissen Höhe des Besitzes zu. Gewiß wird der größere Bauer, der einige Knechte und Mägde einstellen muß, unter der Leutenot schwer leiden; aber ob das für die Großgrundbesitzer zutrifft, wie zum Beispiel für den Fürsten von Fürstenberg, möchte ich bezweifeln. Diese können gewiß gut rechnen, und wenn sie schwerer zu tun hätten, wenn bei ihnen die Landwirtschaft noch schlechter rentieren würde als bei den kleinen Bauern, so glaube ich nicht, daß sie fortwährend zukaufen würden, wo sich eine Gelegenheit bietet.

Ich glaube also, es ist ganz gut gewesen, daß man, statt der allgemeinen gleichen Entlastung um 20 Proz., die Degression eingeführt hat, die den Kleineren mehr zugute kommt und den Großen, Kapitalkräftigen nicht entlastet.

Was das Betriebskapital betrifft, so muß billigerweise in Betracht gezogen werden, daß das bisher gar nicht besteuert war, und daß man jederzeit, wenn von der zukünftigen Vermögenssteuer gesprochen wurde, darauf hingewiesen hat, man verlange eher eine Verschiebung der Lasten von dem Lande auf die Stadt, und man erwarte nicht umgekehrt eine Mehrbelastung der Landwirtschaft gegenüber einer Entlastung der Städte. Es ist aber nachgewiesen worden, daß letzteres einträte, wenn man nicht Gegenmaßnahmen getroffen hätte, und deshalb hat man hier wohl ein Entgegenkommen zeigen können, indem man die kleineren Leute von der landwirtschaftlichen Betriebskapitalbesteuerung frei ließ, ohne wirklich etwas Ungerechtes zu tun.

Es ist deshalb der kleinste Bauer noch nicht von der Steuer frei. Es hat insbesondere der Herr Kollege Eichhorn polemisiert gegen eine Ausführung des Herrn Abg. Zehnter, es sei gewissermaßen eine sittliche Pflicht, daß auch der kleinste zur Steuer herangezogen werde. Ueber

diese „sittliche Pflicht“ will ich hier nicht sprechen. Aber die Konsequenz, die der Herr Abg. Eichhorn daraus gezogen hat, ist richtig, er hat gesagt: Muß dann nicht auch der kleinste Bauer zur Vermögenssteuer herangezogen werden? Gewiß, das wird er auch. Auch der kleinste Bauer muß seine Grundsteuer bezahlen! Der Bauer bedarf unter allen Umständen der Betriebskapitalien und Grundstücke, während das bei den Gewerbetreibenden nicht der Fall ist, und es scheint mir nicht so unbillig, daß man da eine gewisse Rücksicht genommen hat. Also jenen „überagratischen Zug“, den der Herr Abg. Eichhorn in dem Gesetz gefunden hat, kann ich nicht darin finden. Man kann darüber streiten, ob man mit der Erleichterung so hoch hätte hinaufgehen sollen, aber daß man dem kleineren und mittleren Bauer eine gewisse Erleichterung zugestanden hat, halte ich bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus für angebracht und für nichts weniger als für eine Ungerechtigkeit.

Der Herr Kollege Schmidt hat dann noch die Beziehung des Betriebskapitals deshalb beklagt, weil nun die Pächter der großen Güter auch etwas zur Vermögenssteuer bezahlen müssen, die sonst frei gewesen wären. Die Gutspächter bezahlen natürlich die Grundsteuer nicht (die muß der Besitzer bezahlen), sie hätten also, wenn man die Betriebskapitalien freigelassen hätte, einen großen wirtschaftlichen Betrieb gehabt, ohne zur Vermögenssteuer herangezogen zu werden. Es kann ein Pächter 50 und 100 Rühr im Stall haben und einen großen Betrieb. Findet es der Herr Abg. Schmidt da wirklich gerecht, daß dieser völlig frei von der Vermögenssteuer ausgeht? Ich kann darin kein Prinzip der Gerechtigkeit finden. Der Herr Abg. Schmidt hat dann gemeint, die Gutspächter müßten eben eine sehr hohe Pacht bezahlen und es würde gar nicht möglich sein, die Pacht herunterzudrücken, wenn sie Vermögenssteuer bezahlen müßten, weil sie gezwungen seien, um jeden Preis zu pachten. Das stimmt sehr wenig mit einer anderen Aeußerung, die wir heute morgen (ich glaube aus dem Munde des Herrn Kollegen Schüler) gehört haben: Dort ist uns ein Beispiel angeführt worden, wonach ein großer Gutsbesitzer sein Gut aufforste, weil er auch um Schundpreise keinen Pächter finden konnte, der das Gut übernommen hätte. Also der Herr Kollege Schmidt behauptet, die Pächter könnten keine Güter bekommen, sie müßten die höchsten Preise bezahlen, und der Herr Kollege Schüler, der doch auch etwas von Landwirtschaft versteht (Heiterkeit!), führt uns das Gegenteil vor, daß ein Gutsbesitzer keinen Pächter bekommen kann, auch nicht einmal zu einem Schundpreis. Ich bin nun überzeugt, daß in diesem Fall der Herr Kollege Schüler die Verhältnisse der Landwirtschaft besser geschildert hat als der Herr Kollege Schmidt.

Ich kann damit, glaube ich, meine Ausführungen über die Vermögenssteuer schließen. Ich möchte nur noch auf eine kurze Bemerkung des Herrn Kollegen Schüler eingehen, der am Schlusse seiner Ausführungen an den Wahlkampf erinnert und dabei betont hat, daß man jetzt darauf angewiesen sei, zusammenzuarbeiten, während man im Wahlkampf das Zentrum so scharf bekämpft und als eine so große Gefahr hingestellt habe, daß auch von Einzelnen beschimpfende Ausdrücke gebraucht worden seien, die kein vernünftiger Mensch billigen wird. Ich meine, wir haben auch im Wahlkampf von Zeit zu Zeit darauf hingewiesen, daß unsere Gegensätze auf einem andern Gebiet, als dem der Steuer- und Wirtschaftspolitik liegen; ich wenigstens habe in meinen Wahlversammlungen oft Gelegenheit genommen zu erklären, daß man auf vielen Gebieten einig zu geben pflege, daß ein Zusammenarbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet zwischen den sonst sich so gegnerisch gegenüberstehenden Parteien von je her statt-

gefunden habe und auch in Zukunft stattfinden wird. Aber ich habe den Eindruck bekommen bei den Ausführungen des Herrn Kollegen Schüler, daß er während des Wahlkampfes die Auslassungen der zentrumsgegenwärtigen Presse genauer studiert hat, als diejenigen der Zentrumspresse (Heiterkeit); denn sonst würde er vielleicht doch dazu gekommen sein, nicht nur von denen zu reden, die das Zentrum als eine große Gefahr hingestellt und beim Kampf gegen das Zentrum da und dort über die Schnur gehauen haben, sondern er hätte dann vielleicht noch, um das Bild vollständig und der Wahrheit entsprechend zu machen, hinzugefügt, daß auch von anderer Seite genau dasselbe geschehen ist (Abg. Schüler: Das war Abwehr!). Ich persönlich habe in meinem Wahlbezirk versucht, den Kampf so sachlich als möglich zu führen und ich glaube, es ist mir im wesentlichen auch gelungen. Es ist mir nie von einem Gegner in meinen Versammlungen der Vorwurf gemacht worden, daß ich irgendwie den sachlichen Boden verlassen hätte. Aber ich könnte dem Herrn Abg. Schüler Geschichten erzählen, die gegen mich persönlich geleistet worden sind, die ihn zur Erkenntnis bringen würden, daß auf beiden Seiten über die Schnur gehauen worden ist — und daß, wenn man darin ein so großes Uebel sieht und Besserung herbeiführen will, jeder am besten vor seiner eigenen Türe zu kehren anfängt. (Bravo!) Zuruf des Abg. Schüler: Da haben Sie aber länger zu tun als wir.

Abg. Leiser natl.) Wenn ich trotz der vorgehenden Zeit in dieser Debatte noch das Wort ergreife, so geschieht dies, um einem mir nahe gelegten Wunsch zu entsprechen und als Mitglied der Steuerkommission und Vertreter eines ländlichen Wahlkreises zu reden. Nachdem nun aber schon so viele Redner in dieser Angelegenheit zum Wort gekommen und alle Gründe für und gegen erörtert worden sind, so kann ich mich ganz kurz fassen und mich in vielem auf die Ausführungen der Herren Vorredner beziehen.

Gleich nach dem Herrn Berichterstatter ist von dem Herrn Vorsitzenden unserer Kommission, dem Herrn Kollegen Wittum, in trefflichen Ausführungen betont worden, welche weitgehende durch diese Gesetzesvorlage verursachte Arbeit in den Kommissionsberatungen zu bewältigen war und welche Mühe und Sorge sie uns auferlegte. Wenn ein so langjährig praktisch erfahrener Volksvertreter wie der Herr Abg. Wittum das Gesetzmachen als eine schwere Arbeit bezeichnet, so muß einem Neuling das Mitwirken bei diesem Geschäft um so härter ankommen; das habe ich an mir selbst erfahren.

Nun ist aber (wie das auch schon mehrseits hervorgehoben worden ist) diese Arbeit in der Kommission wesentlich erleichtert worden durch die umfassende Sachkenntnis, durch die eingehenden, klaren Darlegungen und Berechnungen des Herrn Berichtstatters; auch ich kann mich von den verschiedenen Seiten schon gemachten Anerkennungen für den Herrn Berichtstatter vollkommen anschließen. Ein Wort der Anerkennung und des Dankes möchte ich aber auch dem Herrn Vorsitzenden unserer Kommission sagen; es werden alle Mitglieder der Kommission mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, daß unser Vorsitzender, der Herr Abg. Wittum, stets eifrig bestrebt war, die Verhandlungen auf das Beste zu fördern und den Kommissionsantrag in der Weise, wie es geschehen ist, zustande zu bringen (Sehr richtig!).

Wenn ich mir nun gestatte, auf einzelne Punkte einzugehen, so will ich nicht auf die Vorgeschichte der Steuerreform zurückgreifen, sondern nur Einzelnes erwähnen. Der Neueinschätzung ist ja bekanntlich die Revision der Klasseneinteilung vorausgegangen. Diese Revision ist aber größtenteils nur in den Rathhäusern erfolgt. Ich kann mich erinnern, daß wir nur in einem

einzelnen Fall auf das Feld selbst hinausgegangen sind. Man kann nicht verkennen, daß vielleicht etwas genauer hätte vorgegangen werden sollen, denn es haben sich in verschiedenen Fällen nachträglich noch Fehler gezeigt. Nach dieser Revision kam nun die Neueinschätzung. Was diese anbelangt, kann ich im allgemeinen nicht einverstanden sein mit dem, was schon von verschiedenen Seiten ausgeführt worden ist, daß diese Einschätzungen im großen und ganzen zu hoch seien. Bei dieser Einschätzung sind ja die Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899 zugrunde gelegt. Ich habe in verschiedenen Gemeinden, sowohl in meiner Heimatgemeinde, als in vielen Orten des Bezirks mitgewirkt und weiß daher aus Erfahrung, daß hohe Kaufpreise, sog. Liebhaberwerte, bei der Durchschnittsberechnung nicht in Betracht gezogen wurden. Nun hat es immerhin eine wesentliche Verschiebung gegeben, wie das auch von dem Herrn Berichtstatter in seinem mündlichen Bericht erwähnt worden ist; in manchen Landesteilen sind die Steuerwerte niedriger, in der Mehrzahl aber sind sie höher geworden. Zu den letzteren zählt auch mein Amtsbezirk; wenn ich recht unterrichtet bin, sind bei uns die Steuerwerte um etwa 54 Proz. gestiegen. Diese Erhöhung ist aber nun in den einzelnen Gemeinden wieder wesentlich verschieden; das ist natürlich auf die für die Einschätzungsperiode zugrunde gelegten Kaufpreise zurückzuführen. Ich kenne z. B. Gemarkungen, in denen nicht gerne gekauft wird, weil den Landwirten Gelegenheit geboten ist, durch Pachtung von Grundstücken ihren Betrieb zu vergrößern, ohne Anlage von Grundkapital. Diese Gelegenheit ist aber nicht in allen Orten geboten. Es gibt Orte, wo einer, wenn er seinen Betrieb erweitern will, zukaufen muß. Daher auch der Unterschied in den Kaufpreisen.

Des weiteren möchte ich mich einigen von der Kommission vorgeschlagenen Neuerungen etwas zuwenden, die auch schon während der Debatte mehrmals erörtert worden sind, nämlich dem Bezug der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien und der Haushaltungsfahrnisse. Beides war ja in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen. Es ist von verschiedenen Rednern betont worden, daß die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens als gerechtfertigt anzusehen sei, weil auch das gewerbliche Vermögen bis jetzt schon besteuert war und auch künftig besteuert sein wird. Ich will mich hier mehr auf das vom Herrn Kollegen Schüler Angeführte beziehen. Er hat einen nach meiner Ansicht treffenden Vergleich gemacht, wie Maschinen im Gewerbebetrieb und wie sie im landwirtschaftlichen Betrieb ausgenützt werden können. Wenn nun das landwirtschaftliche Betriebsvermögen bei einem Wert unter 20 000 M. nicht zur Besteuerung veranlagt werden soll, so werden die kleineren und die mittleren Landwirte davon nicht betroffen. Dagegen wird diese Besteuerung bei allen größeren Betrieben in Anwendung kommen und zwar unter Berücksichtigung der in § 58 vorgegebenen Degression.

Was die Besteuerung der Haushaltungsfahrnisse betrifft, die ja auch unter 20 000 M. frei bleiben sollen, so sind gegen deren Bezug verschiedene Bedenken, insbesondere von dem Herrn Kollegen Mayer geäußert worden. Wenn das landwirtschaftliche Betriebskapital besteuert werden sollte, so würde man es in ländlichen Kreisen nicht verstehen, aus welchen Gründen eine Veranlagung der Haushaltungsfahrnisse nicht erfolgen sollte. Ich bin deshalb auch der Ansicht, daß man in landwirtschaftlichen Kreisen die Besteuerung der Haushaltungsfahrnisse für ebenso berechtigt hält, als dies von anderer Seite bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien behauptet worden ist. Zur Veranlagung der Haushaltungsfahrnisse wird ein Eindringen der Steuerbeamten in die

Saushaltungen nicht erforderlich machen, eine solche könnte wohl auf Grund der Feuerversicherungsschätzung erfolgen, ohne besondere Belästigung des Eigentümers. Der Herr Finanzminister hält dies zwar nicht für geeignet, der vielfach zu hohen Versicherung wegen. Allein ich glaube, daß die Feuerversicherung immerhin einen Maßstab abgeben könnte, — wenn zu hoch versichert sein sollte, mit einer gewissen Abschreibung.

Nun ist von dem Herrn Kollegen Lehmann auch die Freigrenze des Gewerbesteuerkapitals erwähnt worden, und er hat besonders hervorgehoben, daß die Freigrenze höher hinaufgerückt worden wäre, wenn nicht die nationalliberalen Agrarier dagegen gestimmt hätten. Ich bin in der Kommission von der Ansicht ausgegangen, daß nach dem Regierungsvorschlag mit einer Freigrenze bis zu 1000 M. fast alle Kleingewerbetreibenden auf dem Lande von der Veranlagung befreit bleiben, und ich bin dieser Ansicht heute noch. Es fällt in meiner Gegend kein einziger Kleingewerbetreibender unter die Steuer. Die Gründe, warum nicht eine höhere Freigrenze vorgeesehen ist, sind heute vom Herrn Minister genügend erörtert worden.

Auf den Schuldabzug, die Progression des gewerblichen Vermögens usw. will ich nicht eingehen, sondern mich hier ganz den Ausführungen des Herrn Dr. Binz anschließen.

Nur noch kurz möchte ich Einiges über die schon mehrfach besprochene Rentabilität der Landwirtschaft erwähnen. Es ist vom Herrn Kollegen Mayer betont worden: Wenn die Landwirtschaft auch eine geringere Rente abwerfe, wäre diese doch eine stabilere, eine sicherere als im Gewerbe. Wer über die Landwirtschaft und die Rentabilität der Landwirtschaft ein sicheres Urteil haben will, der müßte eigentlich selbst im landwirtschaftlichen Betrieb stehen und müßte alle Arbeit und Mühe und alle die Not und Sorge, die an einen Bauersmann herantreten, am eigenen Leib verspürt haben (Abg. Müller: Sehr richtig!). Es ist ein Unrecht, wenn man den Landwirten vorwirft, daß sie unberechtigte Klagen führen. Das ist nicht der Fall. Sie haben unlängst vom Regierungstische gehört, daß der Landwirt recht langmütig ist, und so ist es auch hier. Er ist mit seiner Lage in gewissem Sinne zufrieden, er ist aber mit dem Erfolg seiner Arbeit, den Erträgen seiner Landwirtschaft von so vielen Einflüssen der Witterung abhängig, an denen er nichts ändern kann. Jeder Beamte, jeder Angestellte, jeder Arbeiter weiß genau, was er verdient; der Landwirt rechnet auch auf einen Verdienst, er ist ihm aber nicht sicher. Ungünstige Witterung usw. kann ihm vieles zerstören, ein einziger Reif in der Frühlingsnacht bringt ihm vielen Schaden, und jetzt, wo die Fluren draußen so schön stehen, kann ein einziges Gewitter, das über das Land dahingeht, in kurzen Augenblicken ihm die Ernte vernichten. Sie werden mir entgegenhalten: Der Landwirt kann sich ja versichern. Allerdings, ein einsichtiger Landwirt wird dies tun, er wird sein Vieh, seine Fahrnisse, seine Früchte versichern, auch gegen Unfall eine Versicherung eingehen; aber das macht wieder viele Kosten, das ist eine Nebenbesteuerung, und derartige Beträge aufzubringen, fällt manchem Landwirt schwer. (Sehr richtig!) Der Landwirt ist aber trotzdem gezwungen, auf seinem Platz auszuhalten, er ist an seine Scholle gebunden, er kann nicht wie ein Geschäftsmann seinen Platz wechseln. Wenn bei einem Kaufmann eine Ware nicht gut geht, wenn er keinen Nutzen davon hat, wirft er sich auf eine andere. Der Landwirt kann das nicht so leicht, er braucht Jahre, um seinen Betrieb zu ändern.

Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Eichhorn gesagt worden, daß die verlangte Degression geradezu eine ten-

denziöse Forderung wäre, und daß die Landwirtschaft eine Entlastung verlange. Das ist nicht der Fall, wir wollen nicht eine besondere Entlastung, aber wir wollen auch keine einseitige Belastung. Es ist in den Kommissionsitzungen durch die Berechnungen des Herrn Berichterstatters nachgewiesen worden, daß, wenn das Gesetz nach der Vorlage zustande käme, die Landwirtschaft einseitig belastet würde. Von Seiten der Regierung konnte diese Berechnung nicht in Abrede gestellt werden, und aus diesem Grunde ist die Degression vorgeschlagen worden. Zwar ist, wie eben auch erwähnt worden ist, die nationalliberale Partei auf diesen Vorschlag nicht ohne weiteres eingegangen, sondern die Entscheidung, wurde einer Fraktionsberatung vorbehalten. Zu meiner großen Freude habe ich wahrgenommen, daß der Vorsitzende unserer Kommission, der Herr Abgeordnete Wittum, der doch selbst Fabrikant und Vertreter eines Industriebezirkes ist, sofort die Lage erkannt und in der Fraktion den Wunsch ausgedrückt hat, daß man der Landwirtschaft derartig entgegenkommen müsse. Ich freue mich, daß ich ihm diese Anerkennung zollen kann. Und nicht nur der Herr Abg. Wittum, sondern auch der Vorsitzende unserer Fraktion, Herr Dr. Binz, der auch einen städtischen Wahlkreis vertritt, ist hierauf eingegangen, und von unserer Seite kam so der Vorschlag einer weitgehenden Degression, die vorzugsweise den kleineren Betrieben zu gute kommt.

Während der Kommissionsberatungen haben wir in den Zentrumsblättern öfters lesen können, daß nur das Zentrum eine freundliche Gesinnung für den Mittelstand habe, die Nationalliberalen aber nicht mitgehen wollen. Es ist bereits auf die am Himmelfahrtstag in Tauberbischofsheim abgehaltene Zentrumsversammlung hingewiesen worden. Dort hat ein Mitglied dieses hohen Hauses behauptet, daß die nationalliberale Partei in der Steuerkommission Geldsackpolitik treibe. Ich weise diese Behauptung entschieden zurück. Nach dem Standpunkt, den unsere Vertreter in der Kommission eingenommen haben, ist dieser Ausspruch ein ganz unberechtigter.

Auf das, was vorhin von dem Herrn Abg. Schüler erwähnt worden ist, glaube ich nicht mehr näher eingehen zu müssen; es ist dies von dem Herrn Kollegen Heimbürger schon zur Genüge geschehen. Die Zentrumspresse hat ja, wie das schon erwähnt wurde, für die nationalliberale Partei keine besonders schönen Schmätznamen; und wenn man uns eine Herrenpartei nennt, so glaube ich, daß das nicht berechtigt ist. Denn wir haben ja viele Landwirte in der Partei, und diejenigen, die nicht Landwirte sind, sind den landwirtschaftlichen Bestrebungen, das haben sie bei dieser Vorlage bewiesen, sehr entgegenkommend.

Was die Ausführungen des Herrn Abg. Schmidt betrifft, daß das Gesetz nach der Vorlage für die Landwirtschaft sehr ungünstig wäre, so glaube ich, dem nicht zustimmen zu können. Wenn auch jetzt durch die neue Einschätzung eine wesentliche Erhöhung des Steuerkapitals eingetreten ist, so bekommen wir doch einen niedrigeren Steuerfuß, und wir müssen auch den Schuldenabzug in Betracht ziehen. Ich glaube kaum, daß die Landwirtschaft höher belastet wird, sondern nehme an, daß sie, wenn das Gesetz so zustande kommt, befriedigt sein kann.

In den Kommissionsitzungen ist zum Schluß ein Kompromiß zustande gekommen, wir haben uns geeinigt und so endlich die Vorlage zu Wege gebracht. Ich möchte schließlich nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß auch in diesem hohen Hause die Kommissionsbeschlüsse mit Majorität angenommen werden. (Bravo! bei den Liberalen.)

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Zehner (Zentr.): Ich glaube nicht, daß ich notwendig habe, weitere Ausführungen im Schlußwort zu machen. Die allgemeinen Streitpunkte, die in der Diskussion hervorgetreten sind, sind schon in der Kommission erörtert worden. Die Gründe, warum die Kommission sich in der einen und anderen Weise entschieden hat, sind im Bericht niedergelegt und ich habe sie auch in der Hauptsache mündlich vorgetragen. Ich werde mich also auf diese Streitpunkte des weiteren nicht einlassen. Nur eine Bemerkung möchte ich machen, die sich auf die Anlage VIII bezieht, die Zusammenstellung der Geschäftsgewinne und Dividenden badischer Aktiengesellschaften, die von mir gemacht worden ist.

In bezug auf diese Zusammenstellung ist bereits in früherer Zeit eine Zuschrift der Mannheimer Handelskammer eingelaufen, die damals Anlaß zu einer Beanstandung von meiner Seite gegeben hat, die dann auch in der Kammer mißbilligt worden ist. Der Herr Abg. Mayer-Mannheim ist nun neulich auf diese Zusammenstellung wieder zurückgekommen und hat sich dahin geäußert, es könne auf diese Zusammenstellung ein Gewicht nicht gelegt werden, weil diese Zusammenstellung zu dem Zweck gemacht worden sei, das zu beweisen, was sie beweisen sollte. Damit ist nichts anderes ausgesprochen, wenn auch in höflicherer Form, als das, was schon die Handelskammer ausgesprochen hat, daß meine Zusammenstellung in der Weise tendenziös gemacht worden sei, daß nur diejenigen Aktiengesellschaften ausgewählt worden seien, die eine große Dividende im letzten Geschäftsjahr abgeworfen hätten, daß dagegen andere Aktiengesellschaften, die eine kleinere oder gar keine Rente abgeworfen hätten, ausgelassen worden seien. Ich habe mir nun den zweiten Teil von Salings Börsenjahrbuch, den ich in dieser Zusammenstellung ausdrücklich als Quelle angegeben habe, wieder verschafft und habe diesen Band, der nicht ganz klein ist, dem Herrn Abg. Mayer-Mannheim mit dem Ersuchen vorgelegt, mir diejenigen Aktiengesellschaften in Baden zu bezeichnen, die hier in Salings Börsenpapieren, zweiter Band, vorkämen und in meiner Darstellung nicht aufgenommen worden seien. Der Herr Abg. Mayer hat mir erklärt, daß er nicht in der Lage sei, mir in diesem Bande eine Aktiengesellschaft nachzuweisen, die hier vorkäme, aber in meine Darstellung keine Aufnahme gefunden hätte. Nun hat sich aber der Herr Abg. Mayer darauf berufen, daß er in gutem Glauben gehandelt hätte, und daß seine Behauptung, daß diese Zusammenstellung, die in der Anlage VIII niedergelegt ist, in tendenziöser Weise beziehungsweise in usum delphini aufgestellt worden sei, sich auf eine Zuschrift, die ihm von einem der Handelskammersekretäre in Mannheim gemacht worden sei, gestützt habe. Der Herr Abg. Mayer hat mir die Zuschrift gegeben, sie ist unterschrieben von einem Handelskammersekretär, dessen Namen ich nicht lesen kann — es kann aber nicht Dr. Emminghaus sein — und der diese Zuschrift seinerzeit allerdings auf Veranlassung des Herrn Handelskammerpräsidenten geschrieben hat. Es heißt da zu Beginn:

„Auf Veranlassung des Herrn Handelskammerpräsidenten Kommerzienrat Venel erlaube ich mir zur Behauptung des Herrn Abg. Zehner, daß er sämtliche in Salings Börsenpapieren aufgeführten badischen Aktiengesellschaften in seiner Zusammenstellung berücksichtigt habe, folgendes ergebenst zu beliebiger Verwertung mitzuteilen.“

Und nun wird mitgeteilt, es kämen bei Saling 17 badische Aktiengesellschaften vor, die nicht in meiner Zusammenstellung enthalten seien. Nun habe ich niemals behauptet,

daß ich Saling in allen Beziehungen durchforscht hätte, sondern ich habe ausdrücklich nur gesagt: Ich hätte sämtliche Aktiengesellschaften in diese Darstellungen aufgenommen, die im zweiten Teil von Salings, Börsenpapieren vorkommen. Dieser zweite Teil, neben dem noch ein erster und meines Wissens auch noch ein dritter Teil existiert, enthält die eigentlichen Börsenpapiere, die an den großen Börsen gehandelt werden, und es hat mir vollständig genügt, diesen Band zu durchforschen, und was in diesem Bande vorkommt, das habe ich ohne Wahl herausgenommen. Aus dieser Entnahme aus dem zweiten Band hat sich dann die Darstellung ergeben, die hier als Anlage VIII dem Bericht beigelegt ist. Aus dieser Anlage VIII aber ergibt sich, daß unter 37 größeren badischen Aktiengesellschaften deren Aktien an den größeren Börsen gehandelt werden, nur eine einzige sich befindet, die bloß 4 Proz. Dividende im letzten publizierten Geschäftsjahre verteilt hat, daß dagegen nicht weniger als 13 unter den 37 sind, die zwischen 10 und 20 Proz. verteilt haben. Nun kann man sagen, diese Tabelle sei mehr oder weniger vollständig, man kann sagen, wie das die Handelskammer Mannheim getan hat, es gebe auch noch ein Jahrbuch der Frankfurter Börse, in dem auch noch andere Aktiengesellschaften vorkämen, die nicht hier stehen. Das aber wird man unter allen Umständen anerkennen müssen, daß, wenn man in objektiver Weise aus einem derartigen großen Band die sämtlichen badischen Aktiengesellschaften ohne Wahl auszieht und dabei zu dem Ergebnis kommt, daß von 27 nur eine bloß 4 Proz. Dividende verteilt habe, alle andern dagegen mehr, davon 13 zwischen 10 und 20 Proz., daß dadurch jedenfalls der Beweis erbracht ist, daß die Großindustrie mit Renten und Erträgen wirtschaftet, die bei dem Landwirt in das Gebiet vollständig illusionistischer Träume gehörten. Wenn der Herr Abg. Mayer oder die Herren bei der Handelskammer in Mannheim in der Lage sind, mir eine Zusammenstellung von 37 badischen landwirtschaftlichen Betrieben zu bieten, deren geringster im letzten Geschäftsjahr mit 4 Proz. Reinertrag abgeschlossen und von denen 13 zwischen 10 und 20 Proz. Rente abgeworfen haben, und wenn die Herren außerdem nachweisen, daß dabei so große Abschreibungen gemacht, so große Reservestellungen vorgenommen, so große Lantien an Aufsichtsräte, so große Honorare und Extragrattifikationen an Bedienstete verteilt worden sind — dann werde ich mich vollständig davon überzeugt erklären, daß die Landwirtschaft in der Tat ebenso eine Progression vertragen könne, wie wir sie hinsichtlich der Gewerbebetriebe vorgeschlagen haben (Sehr gut).

Ich glaube, die Behauptungen des Herrn Abg. Mayer-Mannheim, daß auf die Tabelle nicht zu gehen sei, daß man dadurch die Leistungsfähigkeit der Großindustrie nicht dartun könnte, genügend widerlegt zu haben. Diese Behauptung ist durchaus unzutreffend, und er würde sie auch gewiß nicht aufgestellt haben, wenn er nicht durch diese Zuschrift von Mannheim irre geleitet worden wäre. Ich kann nur erklären: Ich finde es recht bedauerlich, daß die Herren von der Handelskammer in Mannheim mit Behauptungen in der Art umspringen. Ich will aber die Art und Weise, wie man hier mit Behauptungen umgeht, nicht den Herren Vorständen zur Last legen. Aus der Zuschrift ergibt sich, daß sie lediglich im Auftrag des Herrn Handelskammerpräsidenten verfaßt ist, und ich nehme ohne weiteres an, daß auch die erste Zuschrift, die an die Kammer gelangt ist und in Bezug auf den Ton vollständig entleert war, nicht einem der Herrn Vorstände zur Last zu legen ist. Aber wünschenswert ist es, daß die Herren im Sekretariat der Handelskammer ihre Behauptungen etwas näher ansehen, und es wirft ein eigentümliches Licht auf die

Publizistik der Handelskammer, wenn man sie bei irgend einer Gelegenheit ertappt, wie sie mit Behauptungen umgegangen ist.

Das habe ich noch bemerken wollen. Im übrigen ist für mich kein Anlaß gegeben, von meinem Schlusswort weiter Gebrauch zu machen, ich möchte nur die Empfehlung wiederholen, das Gesetz mit größter Majorität anzunehmen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort

Abg. Mayer-Mannheim (natl.): Ich möchte nur konstatieren, daß ich nicht Mitglied der Mannheimer Handelskammer bin, daß ich aber in durchaus loyaler Weise von einer Mitteilung, die mir die Handelskammer Mannheim selbst gemacht hat, Gebrauch gemacht habe. Wenn nun der Herr Kollege Zehnter sagt, daß er sich auf Band 2 von Salings Börsenpapieren beschränkt hat, so ist richtig, daß damit seine Ausführungen in der Tabelle aus der Quelle, die er angegeben hat, vollständig erschöpfend waren. Aber wenn ich die Darstellung eines Ganzen bringen will, so darf ich auf die Quellen, die auch anderes dazu gehöriges Material enthalten, doch wohl kaum verzichten, und in der Richtigstellung, die durch die Handelskammer Mannheim gegeben ist, ist mit Recht ergänzend ausgeführt, daß es auch eine ganz große Reihe badischer Aktiengesellschaften gibt, die nicht diese großen Dividenden, wie sie aus diesem Band ersichtlich waren, verteilen. Ich glaube (und das geht auch aus dem Schreiben hervor, das der Herr Abg. Zehnter eben teilweise verlesen hat), daß ausdrücklich darin steht, daß in diesem Buche nur die an den deutschen Börsen offiziell notierten Papiere aufgenommen sind, daß aber jemand, der ein genaues Bild von der Industrie in Baden geben wollte, wissen konnte und mußte, daß auch in anderen Teilen dieses gleichen Wertes Aufschlüsse über diese anderen Gesellschaften gegeben sind. Ich möchte mich also ausdrücklich dagegen verwahren, daß ich irgendwie illoyal vorgegangen bin. Ich habe die Quelle, aus der ich geschöpft habe, dem Herrn Zehnter zur Verfügung gestellt. Loyal und offener kann man nicht sein. In dieser Quelle ist ausgeführt, daß 17 Gesellschaften, die auch mit Leichtigkeit zu finden gewesen seien, in seiner ersten Tabelle nicht aufgenommen sind. Materiell ist übrigens durch die zweite Tabelle, die Herr Zehnter in der entgegenkommendsten Weise seinem Bericht eingefügt hat, die Vervollständigung, die zur Klärung der Sache nötig war, erfolgt.

Abg. Zehnter (Zentr.): Ich will nur erwidern, daß ich dem Herrn Kollegen Mayer den Vorwurf der Illoyalität gar nicht gemacht habe. Ich habe ja ausdrücklich festgestellt, daß er anerkannt hat, daß meine Behauptung, wie sie in der Beilage zum Bericht enthalten ist, richtig sei, daß in der Tat in diesem zweiten Bande nichts vorkommt, was sich auf die badischen Aktiengesellschaften bezieht und was nicht Aufnahme in die Tabelle gefunden hätte. Ich habe von der ganzen Sache nur deswegen nochmals gesprochen, um die Art und Weise zu beleuchten, wie man von Mannheim aus die Sache behandelt hat. Hier in dieser Zuschrift wird ohne weiteres gesagt: Ich hätte die Behauptung aufge-

stellt, daß ich sämtliche in Salings „Börsenpapieren“ aufgeführten badischen Aktiengesellschaften in meine Aufstellung aufgenommen hätte. Ich will bemerken, daß weder wir, die Kammer, noch die badische Landesbibliothek diesen Saling besitzen und daß ich mir ihn von einem Bankhause hier ausgeliehen habe (Geiterkeit). Und da habe ich gebeten, mir den Teil von Salings „Börsenpapieren“ zu geben, der diejenigen Börsenpapiere enthält, die an der Börse gehandelt werden, und es ist mir dieser zweite Teil gegeben worden. Also mehr konnte ich nicht tun. Ich habe das Material ausgenutzt, was mir zu Gebote gestanden hat. Ich habe übrigens — das ist auch in der betr. Tabelle gesagt worden — auch die „Frankfurter Zeitung“ zurate gezogen, die letzten Nummern natürlich, nicht das ganze Jahr zurück. Ebenso die „Neue Badische Landeszeitung“. Ich weiß aber schon von früher her und habe es jetzt wieder gesehen, daß in dem Börsenblatt der „Neuen Badischen Landeszeitung“ die Dividenden nicht mitgeteilt werden. Also daraus ist nichts zu entnehmen gewesen. Ich stelle also fest: Aus dem Material, das mir zur Verfügung gestanden ist, und das ich ausdrücklich in der Zusammenstellung genannt habe, habe ich in der objektivsten und vollständigsten Weise die Angaben zusammengestellt. Es war nun Sache der Handelskammer in Mannheim zu kommen und zu sagen: Ja, daneben gibt es noch andere Gesellschaften, die man aus anderen Quellen entnehmen kann, die andere Dividenden erzielt haben. Aber man hat mir niemals mit Grund den Vorwurf machen können, daß ich mit einer Tendenz in usum delphini aus dem mir zu Gebote stehenden Material nur eine Anzahl Aktiengesellschaften mit großen Dividenden ausgewählt, daß ich andere Aktiengesellschaften mit kleineren Dividenden nicht in das Verzeichnis aufgenommen hätte, um ein schiefes Bild von der Sachlage zu geben. Das ist nicht der Fall, sondern ich habe alles aufgenommen, was mir zu Gebote gestanden war; was hier in diesem zweiten Bande von Salings „Börsenpapieren“ enthalten ist, bezieht sich auf die großen Aktiengesellschaften, und ich glaube, daß, wenn man die berücksichtigt, man von der Großindustrie ein ganz richtiges und zutreffendes Bild bekommt.

Es wird hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung gegen $\frac{3}{2}$ Uhr.

Berichtigung.

In dem Bericht über die 85. Sitzung muß es in der Rede des Abg. Zehnter auf Seite 1593, 1. Spalte, 4. Zeile von unten, „13 830 Millionen“ anstatt 1350 Millionen heißen.

* Karlsruhe, 30. Mai. 88. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 1. Juni 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. — Druckfache Nr. 42 —, samt einschlägigen Petitionen — Druckfache Nr. 42a. Berichterstatter: Abg. Zehnter. (Fortsetzung.)